



Kanton St.Gallen

- 1** Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
- 2** Finanzausgleichsgesetz
- 3** Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung
- 4** Kantonsratsbeschluss über den Neubau der Institute für Pathologie und für Rechtsmedizin am Kantonsspital St.Gallen
- 5** Initiative «Steuergerechtigkeit für Familien!»

Abstimmungsvorlagen

1 Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)

Seite 3

2 Finanzausgleichsgesetz

Seite 28

3 Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (EG-BB)

Seite 59

4 Neubau der Institute für Pathologie und für Rechtsmedizin am Kantonsspital St.Gallen

Seite 77

5 Initiative «Steuergerechtigkeit für Familien!»

Seite 87

Vorlage 1

Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)

Inhaltsübersicht	Seite
Worum geht es?	4
Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen Zustimmung . .	5
1. Ausgangslage	6
2. Im Kanton verfolgte Leitsätze für die Umsetzung der NFA	7
3. Erforderliche Anpassungen im kantonalen Recht.	8
4. Finanzielle Auswirkungen.	10
5. Beschluss des Kantonsrates.	11
6. Warum eine Volksabstimmung?	11
7. Weitere Informationen	11
Abstimmungsvorlage	12

Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)

1

Worum geht es?

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) ist ein gemeinsames Reformvorhaben von Bund und Kantonen. Es bezweckt zum einen eine Entflechtung von bisherigen Verbundaufgaben mit möglichst eindeutiger Zuordnung der Aufgaben entweder zum Bund oder zu den Kantonen. Zum andern wird der interkantonale Finanzausgleich umfassend reformiert. Die NFA zieht zum Teil tiefgreifende Änderungen beim Bund, bei den Kantonen und in geringerem Masse auch bei den Gemeinden nach sich. Anzupassen sind Zuständigkeiten, Verfahren und Abläufe innerhalb der Verwaltungen auf den Ebenen Bund und Kantone. Die neue Aufgabenzuordnung erfordert überdies eine Anpassung der betreffenden gesetzlichen Grundlagen. Auch in finanzieller Hinsicht führt die NFA zu bedeutenden Verschiebungen der Zahlungsströme zwischen Bund und Kantonen. Der Kanton St.Gallen gehört dabei zu jenen Kantonen, die unter dem Strich eine spürbare Entlastung erfahren. Dies hängt hauptsächlich damit zusammen, dass er aus dem neuen Bundesfinanzausgleich wesentlich mehr Mittel erhält als nach geltendem Recht.

Die Umsetzung der NFA erfordert eine Anpassung von zwölf kantonalen Gesetzen und zwei Kantonsratsbeschlüssen. Diese Gesetzesänderungen sind in einem Gesamtpaket – einem sogenannten Mantelerlass – zusammen gefasst. Dieser Mantelerlass ist Gegenstand der Abstimmung. Das Paket von Gesetzesänderungen hat den Zweck, die integrale Umsetzung der NFA auf kantonaler Ebene zu ermöglichen.

Aufgrund der letztverfügbaren Schätzungen darf der Kanton St.Gallen aus der NFA einen Saldogewinn von annähernd 140 Mio. Franken je Jahr erwarten. An diesem Gewinn sollen auch die Gemeinden partizipieren können. Um dies zu ermöglichen, wird ihr Anteil zur Mitfinanzierung der Kosten für die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV von heute 50 Prozent auf 20 Prozent gesenkt. Damit werden die Gemeinden um über 50 Mio. Franken jährlich entlastet, der Kanton entsprechend mehr belastet. Der Kanton finanziert diese Mehrausgaben aus dem Saldogewinn, den er aus der NFA erzielen wird.



Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen Zustimmung zum Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), weil:

- die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen notwendig sind, damit in den Aufgabenbereichen, für die an Stelle des Bundes neu der Kanton zuständig ist, die bisherigen Leistungen weiterhin erbracht werden können;
- sich die Anpassungen auf das für die Umsetzung der NFA unmittelbar Notwendige beschränken und sich darin keine weitergehenden Reformen verbergen;
- der Kanton St.Gallen von der NFA profitiert und deshalb ein grosses Interesse daran hat, dass sie ohne Verzögerung umgesetzt wird;
- mit der Umsetzung die Gemeinden an der finanziellen Entlastung, die der Kanton St.Gallen durch die NFA erfährt, massgeblich beteiligt werden.

1. Ausgangslage

Was ist die NFA?

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) ist ein gemeinsames Reformvorhaben von Bund und Kantonen. Es bezweckt zweierlei: Zum einen werden Aufgaben, die heute von Bund und Kantonen gemeinsam wahrgenommen und finanziert werden, entflochten. Solche Aufgaben sollen so weit wie möglich entweder der einen oder der andern Seite zugeordnet werden, so dass inskünftig klare Verantwortlichkeiten bestehen. Wo eine vollständige Trennung nicht möglich ist, wird die verbleibende Zusammenarbeit nach modernen Grundsätzen geregelt. Diese klarere Festlegung der Zuständigkeiten führt zu einer besseren und effizienteren Erfüllung der staatlichen Aufgaben. Nebst der Neuordnung der Aufgabenteilung wird mit der NFA der interkantonale Finanzausgleich reformiert. Der Finanzausgleich dient dazu, die finanziellen Unterschiede zwischen den Kantonen zu verringern. Der heutige Bundesfinanzausgleich ist enorm komplex und intransparent. Untersuchungen haben zudem gezeigt, dass die Ausgleichswirkung im Verhältnis zu den aufgewendeten finanziellen Mitteln sehr bescheiden ist. Die NFA bringt einen einfacheren, transparenteren Finanzausgleich für die Kantone mit einer klar besseren Wirkung. Davon profitieren insbesondere die Kantone mit unterdurchschnittlicher Steuerkraft, zu denen der Kanton St.Gallen gehört.

Die NFA ist ein Grossprojekt. Sie zieht zum Teil tiefgreifende Änderungen beim Bund, bei den Kantonen und in geringerem Masse auch bei den Gemeinden nach sich. Anzupassen sind neben den gesetzlichen Grundlagen auch Verfahren und Abläufe innerhalb der Verwaltung. Aufgrund der Grösse und der Tragweite der Reform wird das Projekt in mehreren Etappen umgesetzt. In einer ersten Phase haben der Bund und die Kantone gemeinsam die Grundsätze der NFA erarbeitet. Diesen Grundsätzen haben Volk und Stände in der Volksabstimmung über die Änderungen der Bundesverfassung vom 7. November 2004 mit grossem Mehr zugestimmt. In weiteren Schritten haben der Bund und die Kantone die notwendigen Anpassungen der Gesetze vorbereitet. Die NFA soll Anfang 2008 in Kraft treten. Bis dann müssen alle Vorbereitungsarbeiten beim Bund und den Kantonen abgeschlossen sein.

Die Bedeutung der NFA für den Kanton St.Gallen

Die NFA bringt sowohl für den Bund als auch für Kantone aufgrund der klareren Aufgabenteilung und des sachgerechten und transparenten Finanzausgleichs eine deutliche Verbesserung. Längerfristig werden

alle Kantone davon profitieren. Kurzfristig bestehen jedoch einige Unterschiede bei den Auswirkungen der NFA auf die Kantone: Während viele Kantone per Saldo finanziell besser fahren, haben andere eine gewisse Mehrbelastung hinzunehmen. Der Kanton St.Gallen gehört dabei zu jenen Kantonen, die unter dem Strich eine spürbare Entlastung erfahren.

2. Im Kanton verfolgte Leitsätze für die Umsetzung der NFA

Die NFA hat auch für den Kanton St.Gallen zur Folge, dass er für Aufgaben, die er bisher mit dem Bund zusammen wahrgenommen und finanziert hat, inskünftig allein zuständig sein wird. Auf der andern Seite kann er andere Aufgaben in die alleinige Verantwortung des Bundes abgeben, was hier zu einer entsprechenden finanziellen Entlastung führt. Zusammen mit den zusätzlichen Mitteln, die der Kanton St.Gallen aus der Reform des Bundesfinanzausgleichs erwarten darf, resultiert für ihn gemäss den letztverfügbaren Schätzungen eine Nettoentlastung von annähernd 140 Mio. Franken je Jahr.

Die Neuregelung der Aufgabenteilung erfordert Anpassungen der betreffenden gesetzlichen Grundlagen sowohl beim Bund als auch auf der Ebene der Kantone. Auch der Kanton St.Gallen muss infolge der NFA seine Gesetze anpassen. Den Rahmen dazu bilden die Vorgaben des Gesamtvorhabens und die Anpassungen des Bundes. Darüber hinaus hat die Regierung im Mai 2006 einen Planungsbericht vorgelegt, den der Kantonsrat zustimmend zur Kenntnis genommen hat. Mit diesem Planungsbericht wurden für die NFA-Umsetzung folgende Grundsätze festgelegt:

- *Schlanke Umsetzung:* Die kantonale Umsetzung beschränkt sich auf jene Anpassungen, die zur Sicherstellung einer einwandfreien Einführung der NFA zwingend notwendig sind. Das Leistungsniveau in den von der Reform betroffenen Aufgabenbereichen wird beibehalten, also weder ab- noch ausgebaut. Es werden auch keine zusätzlichen Änderungen der innerkantonalen Aufgabenteilung in Aufgabengebieten, die von der NFA nicht betroffen sind, vorgenommen.
- *Innerkantonale Aufgabenteilungsüberprüfung nach Umsetzung der NFA:* Eine generelle Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden soll nach der Umsetzung der NFA stattfinden.
- *Beteiligung der Gemeinden am Saldogewinn:* Von der finanziellen Entlastung, die der Kanton St.Gallen aus der NFA erwarten darf, sollen auch die Gemeinden profitieren.
- *Mantelerlass:* Alle Gesetzesänderungen sollen in einem Paket zusammengefasst werden, wie das auch der Bund macht.

3. Erforderliche Anpassungen im kantonalen Recht

Übersicht

Die Umsetzung der NFA macht Gesetzesanpassungen in ganz unterschiedlichen Aufgabenbereichen notwendig. Dies deshalb, weil die umfassende Reform der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen die Zuständigkeiten in den verschiedensten Bereichen ändert. Überall dort, wo der Kanton neue Aufgaben vom Bund übernimmt oder an den Bund abgibt, muss er seine gesetzlichen Grundlagen anpassen.

Die Umsetzung der NFA erfordert eine Anpassung von zwölf kantonalen Gesetzen und zwei Kantonsratsbeschlüssen. Folgende Erlasse müssen entsprechend geändert werden:

- Staatsverwaltungsgesetz;
- Gesetz über Kantonsbeiträge an private Sonderschulen;
- Gesundheitsgesetz;
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung;
- Ergänzungsleistungsgesetz;
- Gesetz über die Staatsbeiträge an die Invalidenhilfe;
- Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung;
- Einführungsgesetz zum eidgenössischen Eisenbahngesetz;
- Strassengesetz;
- Wasserbaugesetz;
- Kantonsratsbeschluss über den Kantonsstrassenplan;
- Grossratsbeschluss über den Lärmschutz;
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten;
- Gesetz über die amtliche Vermessung.

Trotz der Vielzahl von Gesetzesänderungen ist die NFA-Umsetzung ein Gesamtpaket und wird deshalb in einer einzigen Gesetzesvorlage, einem sogenannten Mantelerlass, zusammengefasst. Dieses Paket hat den gemeinsamen Zweck, die integrale Umsetzung der NFA auf kantonaler Ebene zu ermöglichen. Dabei sind die Vorgaben des Bundes zu beachten sowie jene des Planungsberichtes. Den Leitsätzen des Planungsberichtes folgend, stellt der Mantelerlass sicher, dass die Gemeinden im Kanton St.Gallen aufgrund der NFA nicht nur keine finanzielle Mehrbelastung erfahren (weil beispielsweise bisherige Bundesbeiträge wegfallen), sondern dass sie darüber hinaus am NFA-Saldogewinn des Kantons partizipieren können. Zu diesem Zweck wird der Schlüssel zur Finanzierung der Kosten für die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV geändert. Heute tragen die Gemeinden die Kosten für

die Ergänzungsleistungen zur Hälfte mit. Ihr Finanzierungsanteil wird neu auf 20 Prozent gesenkt. Damit werden sie um über 50 Mio. Franken jährlich entlastet, der Kanton entsprechend mehr belastet. Der Kanton finanziert diese Mehrausgaben aus dem Saldogewinn, den er aus der NFA erzielen wird.

Ergänzende Bemerkungen zu bedeutenden Aufgabenbereichen, die von der NFA betroffen sind

Die NFA-Umsetzung betrifft ganz unterschiedliche Aufgabenbereiche. Der Anpassungsbedarf der gesetzlichen Grundlagen sowie der Organisation und der Abläufe differiert dabei stark. Grosse Unterschiede bestehen auch bei den finanziellen Auswirkungen. Bei folgenden Aufgabenbereichen ergeben sich grössere Verschiebungen:

- *Sonderschulung:* Mit der NFA zieht sich der Bund beziehungsweise die Invalidenversicherung (IV) aus dem Aufgabenbereich der Sonderschulung zurück. Neu übernehmen die Kantone die gesamte fachliche, rechtliche und finanzielle Verantwortung für die besondere Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung. Allerdings verpflichtet eine Übergangsbestimmung in der Bundesverfassung die Kantone, während einer Übergangsfrist alle bisherigen Leistungen der IV an die Sonderschulung unverändert weiterzuführen. Daher übernimmt der Kanton St.Gallen alle relevanten rechtlichen Bestimmungen des Bundes in seine Gesetzgebung, d.h. in das Gesetz über Kantonsbeiträge an private Sonderschulen. Die Übergangszeit von mindestens drei Jahren soll dazu genutzt werden, ein breit abgestütztes neues Sonderschulkonzept zu erarbeiten.
- *Behinderteneinrichtungen:* Wie bei der Sonderschulung bringt die NFA auch im Bereich der Einrichtungen für erwachsene Behinderte (Werkstätten, Wohnheime) einen vollständigen Rückzug des Bundes bzw. eine Verschiebung zu den Kantonen. Auch hier ist eine mindestens drei Jahre dauernde Übergangsfrist vorgegeben, in der die Leistungen des Bundes unverändert übernommen werden müssen. Dazu wird das kantonale Gesetz über die Staatsbeiträge an die Invalidenhilfe durch Bestimmungen ergänzt, die bisher im Bundesrecht geregelt sind. Zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes für alle Menschen mit Behinderung ist aufgrund der unterschiedlichen Angebotsstrukturen die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen von grosser Bedeutung. Die bereits bestehende Zusammenarbeit wird mit der NFA weitergeführt und wo notwendig ausgebaut.

- *Spitex*: Mit der NFA beschränkt der Bund seine Unterstützung inskünftig auf gesamtschweizerische Tätigkeiten privater Organisationen wie Pro Senectute, Rotes Kreuz oder Spitex-Verband. Die bisherige Subventionierung der Lohnkosten der lokalen und regionalen Leistungserbringer der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege (Spitex) entfällt. Die Kantone bzw. die Gemeinden tragen neu die alleinige Verantwortung für die Sicherstellung der Hilfe und Pflege zu Hause und sind auch für deren Finanzierung zuständig. Auch im Bereich Spitex gilt eine Übergangsregelung, die einen nahtlosen Übergang zu den neuen Zuständigkeiten garantieren soll.
- *National- und Hauptstrassen*: Bisher haben sich der Bund und die Kantone die Verantwortung bei National- und Hauptstrassen geteilt. Auch in diesem Bereich werden mit der NFA die Zuständigkeiten klarer abgegrenzt. Für die Hauptstrassen sind neu die Kantone zuständig. Sie erhalten zwar weiterhin einen Finanzierungsbeitrag des Bundes; dieser ist aber nicht mehr abhängig von den Ausgaben für einzelne Strassenprojekte, sondern bemisst sich nach objektiven Kennzahlen. Während die Hauptstrassen inskünftig in der alleinigen Verantwortung der Kantone stehen, wechseln die Nationalstrassen in die alleinige Zuständigkeit des Bundes. Die Kantone können sich aber weiterhin für die Übernahme des Betriebs und des baulichen Unterhalts bewerben; sie werden in diesem Fall vom Bund dafür vollständig entschädigt.
- *Steueranteile und Finanzausgleichsbeiträge*: Mit der NFA ergeben sich grosse Änderungen bei den Anteilen des Kantons an den Steuereinnahmen des Bundes sowie bei den Finanzausgleichszahlungen. Zum einen werden die Anteile des Kantons St.Gallen an der direkten Bundessteuer um mehr als die Hälfte auf 17 Prozent des gesamten Steueraufkommens gekürzt. Auf der anderen Seite erhält der Kanton neu erhebliche Mittel aus dem sogenannten Ressourcenausgleich. Sie vermögen die Mehrbelastungen durch neue Aufgaben und die Kürzung der Bundessteueranteile mehr als auszugleichen. Diesen Ressourcenausgleich erhält der Kanton St.Gallen, weil er im interkantonalen Vergleich eine unterdurchschnittliche Steuerkraft aufweist.

4. Finanzielle Auswirkungen

Für den Kanton ergeben sich aus der NFA-Umsetzung in vielen Aufgabebereichen teilweise bedeutende finanzielle Veränderungen. Diese sind eine unmittelbare Folge der Änderungen im Bundesrecht. Weitergehende Mehr- oder Minderausgaben resultieren nicht, weil die erforderlichen Gesetzesanpassungen im kantonalen Recht sich auf diejenigen Sachverhalte beschränken, die für eine einwandfreie Umsetzung der NFA zwingend notwendig sind. Dies gilt bis auf eine Ausnahme. Diese Ausnahme besteht in der Änderung des Finanzierungsschlüssels bei den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV. Wie unter Ziff. 3 vorstehend dargelegt, wird jener Teil der Ergänzungsleistungen, der nicht durch den Bund finanziert wird, neu zu vier Fünfteln vom Kanton getragen. Die Gemeinden haben sich statt wie heute zur Hälfte inskünftig nur noch mit 20 Prozent an den Kosten zu beteiligen. Mit dieser Anpassung wird ein Teil des Saldogewinns, den der Kanton aus der NFA erzielt, an die Gemeinden weitergegeben.

derlichen Gesetzesanpassungen im kantonalen Recht sich auf diejenigen Sachverhalte beschränken, die für eine einwandfreie Umsetzung der NFA zwingend notwendig sind. Dies gilt bis auf eine Ausnahme. Diese Ausnahme besteht in der Änderung des Finanzierungsschlüssels bei den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV. Wie unter Ziff. 3 vorstehend dargelegt, wird jener Teil der Ergänzungsleistungen, der nicht durch den Bund finanziert wird, neu zu vier Fünfteln vom Kanton getragen. Die Gemeinden haben sich statt wie heute zur Hälfte inskünftig nur noch mit 20 Prozent an den Kosten zu beteiligen. Mit dieser Anpassung wird ein Teil des Saldogewinns, den der Kanton aus der NFA erzielt, an die Gemeinden weitergegeben.

5. Beschluss des Kantonsrates

Der Kantonsrat hat dem Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen am 5. Juni 2007 mit 150 zu 2 Stimmen bei 5 Enthaltungen zugestimmt.

6. Warum eine Volksabstimmung?

Gesetze, die während mindestens zehn Jahren jährlich wiederkehrende neue Ausgaben von mehr als 1,5 Mio. Franken nach sich ziehen, unterstehen dem obligatorischen Finanzreferendum. Das trifft beim vorliegenden Erlass zu, weil die Senkung des Finanzierungsanteils der Gemeinden an den Kosten für die Ergänzungsleistungen in Höhe von über 50 Mio. Franken im Gegenzug zu einer entsprechenden Mehrbelastung des Kantons führt.

7. Weitere Informationen

Wer sich zusätzlich informieren will, findet ergänzende Ausführungen in der Botschaft der Regierung vom 13. Februar 2007 (siehe Amtsblatt Nr. 9 vom 26. Februar 2007, Seiten 669 ff.). Diese Beratungsunterlage kann beim Drucksachenverkauf der Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen, kostenlos bezogen oder im Internet unter <https://www.ratsinfo.sg.ch> heruntergeladen werden. Bestellungen sind auch per Fax (071 229 26 06) oder per E-Mail (drucksachen-sk@sg.ch) möglich.

Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

Erlassen am 5. Juni 2007

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 13. Februar 2007¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I. Änderung bisherigen Rechts

Staatsverwal-
tungsgesetz

Art. 1. Das Staatsverwaltungsgesetz vom 16. Juni 1994² wird wie folgt geändert:

Zusammen-
wirken mit
dem Bund

Art. 17. Die Regierung vertritt den Kanton gegenüber dem Bund, soweit nicht der Kantonsrat ausschliesslich zuständig ist.

Sie kann mit dem Bund ein- oder mehrjährige Programmvereinbarungen abschliessen oder diese Kompetenz an das zuständige Departement übertragen. Sie informiert den Kantonsrat periodisch über den Abschluss von Programmvereinbarungen und über deren Umsetzung.

In untergeordneten Angelegenheiten verkehren Dienststellen unmittelbar mit Bundesstellen.

Gesetz über
Kantons-
beiträge
an private
Sonderschulen

Art. 2. Das Gesetz über Kantonsbeiträge an private Sonderschulen vom 31. März 1977² wird wie folgt geändert:

Geltungsbereich
a) Grundsatz

Art. 1. Der Kanton gewährt Bau- und Betriebsbeiträge an:

- a) private Träger, die im Kanton St.Gallen Sonderschulen der Kindergarten- oder Volksschulstufe für Kinder mit körperlichen oder geistigen Gebrechen oder für sinnesgeschädigte, verhaltensgestörte oder schwererziehbare Kinder führen;
- b) ...

1 ABI 2007, 669 ff.

2 sGS 140.1.

3 sGS 213.95.

- c) private Träger mit Sitz im Kanton St.Gallen, die ausserhalb des Kantons Sonderschulen der Kindergarten- oder Volksschulstufe führen;

- d) ausserkantonale Träger von Sonderschulen der Kindergarten- oder Volksschulstufe, die Kinder mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen aufnehmen.

Die Sonderschulen nach Abs.1 Bst.c werden Sonderschulen im Kanton St.Gallen gleichgestellt.

Der Kanton trägt die Kosten der Massnahmen zur Vorbereitung auf den Sonderschul- sowie den Kindergarten- und den Volksschulunterricht nach Art. 19 Abs.3 IVG¹ sowie Art.10 und 11 der IVV². Die Regierung regelt das Verfahren durch Verordnung.

b) Ausnahme

Art. 1bis (neu). Der Kanton entschädigt die Schulgemeinde in Anwendung von Art.12 IVV² pauschal für die Kosten der Massnahmen zur Ermöglichung des Kindergarten- und des Volksschulbesuchs nach Art.19 Abs.3 IVG¹ und Art.9 ff. IVV².

Ausgenommen ist das Kostgeld für den weiteren Aufenthalt in der Sonderschule zur Gewährleistung des Übertritts in die Volksschule nach Art.9ter Abs.2 IVV².³

Das zuständige Departement bestimmt die Pauschale und die Bezugsgrösse.

Anerkennung

Art. 2. Kantonsbeiträge werden an Sonderschulen ausgerichtet, die von jenem Kanton anerkannt sind, in dem die Schule geführt wird.

Die Regierung erlässt durch Verordnung die für die Anerkennung erforderlichen Vorschriften. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Bedürfnisfrage und die fachliche Führung.

Das zuständige Departement kann Sonderschulen ausserhalb des Kantons St.Gallen, die vom zuständigen Kanton nicht anerkannt sind, als beitragsberechtigt anerkennen.

1 * BG über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 in der Fassung vor dem Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 6. Oktober 2006, BBl 2006, 8341 ff. (SR 831.20).

2 * Eidg V über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 in der Fassung vor dem Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 6. Oktober 2006, BBl 2006, 8341 ff. (SR 831.201).

3 Vgl. Art. 11 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 dieses Erlasses.

Dauer der
Beitrags-
leistung

Art. 3ter. Beiträge werden für die Dauer des Anspruchs auf Besuch eines Kindergartens und für die Dauer der gesetzlichen Schulpflicht ausgerichtet.

Das zuständige Departement kann die Fortsetzung der Beitragsleistung bis längstens zur Vollen- dung des 20. Altersjahrs verfügen.

Höhe der
Beiträge

Art. 7. Der Baubeitrag wird auf höchstens zwei Drittel der anrechenbaren Aufwendungen begrenzt. Darin enthalten ist der Beitrag nach Art. 99 Abs. 3 IVV¹.

Bei der Festsetzung sind namentlich zu berücksichtigen:

- a) Finanzlage des Trägers;
- b) Finanzierungsplan;
- c) Dringlichkeit des Bauvorhabens;
- d) Zweckmässigkeit der Ausführung.

Die Überschrift vor Art. 11 «a) von der eidgenössischen Invalidenversicherung anerkannte Sonderschulen» wird gestrichen.

Höhe

Art. 11. Als Betriebsbeitrag werden ausgerichtet:

- a) von der Schulgemeinde an den Kanton ein Beitrag für jedes Kind, das eine Sonderschule besucht, im Umfang der durchschnittlichen Kosten für einen Schüler der Kleinklasse;
- b) vom Kanton an den Träger der Sonderschule:
 - 1. die Kosten des Transportes nach Art. 19 Abs. 2 Bst. d IVG² und Art. 8quater IVV¹;
 - 2. die Kosten der Beratungs-, Stütz- und Fördermassnahmen beim Besuch des Kindergartens und der Volksschule nach Art. 19 Abs. 3 IVG² und Art. 105 Abs. 3 IVV¹. Die Regierung bezeichnet durch Verordnung den Inhalt der Massnahmen sowie die Begünstigten und regelt das Verfahren, insbesondere Antragstellung, Abklärung und Durchführung;

1 * Eidg V über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 in der Fassung vor dem Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 6. Oktober 2006, BBl 2006, 8341 ff. (SR 831.201).

2 * BG über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 in der Fassung vor dem Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 6. Oktober 2006, BBl 2006, 8341 ff. (SR 831.20).

- 3. ein Beitrag an die durch die Beiträge nach Bst. b Ziff. 1 und 2 dieser Bestimmung nicht gedeckten Kosten nach Art. 14 dieses Erlasses. Abgezogen wird eine angemessene Beteiligung der Eltern am Kostgeld nach Art. 19 Abs. 2 Bst. b IVG¹.

Art. 12bis wird aufgehoben.

Die Überschrift vor Art. 14 wird gestrichen.

Art. 14. Der Betriebsbeitrag nach Art. 11 Bst. b Ziff. 3 dieses Erlasses entspricht den notwendigen Aufwendungen für:

- a) Gehälter der anerkannten Lehrer, Erzieher, Psychologen und Psychiater sowie der Schul- und Heimleiter, eingeschlossen die Personalversicherungsprämie des Trägers;
- b) Schul- und Anschauungsmaterial;
- c) schulärztliche und schulzahnärztliche Untersuchungen.

Der Stellenplan bedarf der Genehmigung des zuständigen Departementes.

Die angemessenen Betriebskosten für die Schul- und Internatsräumlichkeiten, einschliesslich Amortisationsquoten und Schuldzinsen, sind zu berücksichtigen. Die Betriebskosten von Bauten, für die ein Baubeitrag verweigert wurde, werden nicht angerechnet.

Art. 15 wird aufgehoben.

Zuständigkeit

Art. 16. Das zuständige Departement setzt den Betriebsbeitrag der Schulgemeinde und des Kantons fest.

Die Überschrift vor Art. 16bis wird gestrichen.

Sonder-
schulung im
Einzelfall

Art. 16bis. Die Regierung bestimmt den Beitrag von Kanton und Schulgemeinde für eine notwendige Sonderschulung im Einzelfall durch Verordnung.²

Die Überschrift vor Art. 17 wird gestrichen.

Art. 17bis wird aufgehoben.

1 * BG über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 in der Fassung vor dem Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 6. Oktober 2006, BBl 2006, 8341 ff. (SR 831.20).

2 Art. 3bis dieses Erlasses.

Voraussetzungen

Art. 21. Der Kanton gewährt Beiträge an Institutionen mit Sitz ausserhalb des Kantons für Kinder mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen, die eine Spezialschulung benötigen und nicht in einer geeigneten Sonderschule im Kanton untergebracht werden können.

Beiträge werden nur gewährt, wenn die Sonderschulung von einer anerkannten Begutachtungsstelle beantragt wurde und die Sonderschule von den zuständigen Behörden anerkannt ist.

Art. 16bis und 18ter dieses Gesetzes werden sachgemäss angewendet.

Gesundheitsgesetz

Art. 3. Das Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1979¹ wird wie folgt geändert:

b^{bis}) Hilfe und Pflege zu Hause

Art. 19bis. Der Staat fördert die Hilfe und Pflege zu Hause.

Politische Gemeinde
a) Hilfe und Pflege zu Hause

Art. 23. Die politische Gemeinde sorgt für die Hilfe und Pflege zu Hause, soweit diese Aufgabe nicht durch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, öffentlich-rechtliche Anstalten oder Private erfüllt wird.

Überschrift vor Art. 36bis. 2bis. Hilfe und Pflege zu Hause

Begriffe

Art. 36bis. Die Hilfe und Pflege zu Hause umfasst:

- a) Hilfe zu Hause;
- b) Pflege zu Hause;
- c) ergänzende Dienstleistungen.

Die Hilfe zu Hause umfasst:

- 1. die stellvertretende Haushaltsführung;
- 2. die sozial-begleitende Unterstützung;
- 3. die Betreuung von Kindern.

Pflege zu Hause umfasst Massnahmen der Abklärung und Beratung, der Untersuchung und der Behandlung oder der Grundpflege nach der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung².

¹ sGS 311.1.
² SR 832.

Aufgaben
a) Staat

Art. 36ter. Der Staat:

- a) sorgt für Beratung und Information;
- b) fördert die Zusammenarbeit zwischen politischen Gemeinden und Einrichtungen der Hilfe und Pflege zu Hause;
- c) leistet Beiträge an Aus- und Weiterbildung.

b) politische Gemeinde

Art. 36quater. Die politische Gemeinde stellt die Hilfe und Pflege zu Hause sicher. Sie kann ergänzende Dienstleistungen unterstützen.

Beiträge an Einrichtungen der Hilfe und Pflege zu Hause werden aufgrund von Leistungsvereinbarungen nach Massgabe der wirtschaftlich erbrachten Leistungen ausgerichtet. Die Leistungsbezüger beteiligen sich angemessen an den Kosten der Leistungen.

Art. 4. Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 9. November 1995¹ wird wie folgt geändert:

Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung

Finanzierung

Art. 14. Für die Prämienverbilligung werden eingesetzt:

- a) die Beiträge des Bundes;
- b) ein vom Kantonsrat mit dem Voranschlag festgelegter Kantonsbeitrag.

Bundes- und Kantonsbeitrag einschliesslich der Vergütungen des Kantons an die politischen Gemeinden für Prämien und Verzugszinsen nach Art. 14bis dieses Erlasses betragen im Jahr 2008 zusammen wenigstens 152 und höchstens 162 Mio. Franken. Diese Grenzwerte verändern sich in den folgenden Jahren im gleichen prozentualen Umfang wie sich der Bundesbeitrag gegenüber dem jeweiligen Vorjahr verändert.

Ersatzleistungen

Art. 14bis. Schiebt der Versicherer die Übernahme der Kosten für Leistungen auf, weil die versicherungspflichtige Person fällige Prämien oder Kostenbeteiligungen nicht bezahlt hat, übernimmt die politische Gemeinde Prämien und Kostenbeteiligungen sowie Betreibungskosten und Verzugszinsen, wenn:

- a) die Mittel der versicherungspflichtigen Person für den eigenen Lebensunterhalt und denjenigen ihrer Familienangehörigen nicht ausreichen;
- b) die Zahlungsunfähigkeit der versicherungspflichtigen Person nachgewiesen ist.

Der Kanton vergütet der politischen Gemeinde die Kosten.

¹ sGS 331.11.

Ergänzungsleistungsgesetz *Art. 5. Das Ergänzungsleistungsgesetz vom 22. September 1991¹ wird wie folgt geändert:*

Art. 2 wird aufgehoben.

b) besondere Fälle

Art. 3. An persönliche Auslagen werden als Jahrespauschale angerechnet:

- a) bei Aufenthalt in einem Altersheim oder einem Invalidenwohnheim ein Drittel des für Alleinstehende geltenden Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf nach Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen²;
- b) bei Aufenthalt in einem Pflegeheim oder einem Spital ein Viertel des für Alleinstehende geltenden Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf nach Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen².

Dem Altersrentner in Heim oder Spital wird der anrechenbare Vermögensverzehr auf einen Fünftel erhöht.

d) Krankheits- und Behindernungskosten

Art. 4bis (neu). Der Anspruch auf Vergütung der ausgewiesenen Krankheits- und Behinderungskosten nach Art. 14 Abs. 1 Bst. a bis g des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen² beschränkt sich auf die im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung erforderlichen Ausgaben, soweit diese nicht Versicherer oder Dritte decken.

Pflichtleistungen, die von Versicherern der obligatorischen Sozialversicherungen angerechnet wurden, gelten als wirtschaftlich und zweckmässig. Kosten, die den Leistungskatalog einer obligatorischen Sozialversicherung übersteigen, werden in der Regel nicht vergütet.

Kosten für Leistungen, die ausserhalb des Geltungsbereichs der obligatorischen Sozialversicherungen erbracht wurden, werden ausnahmsweise vergütet, wenn die medizinische Notwendigkeit, die Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit nachgewiesen sind.

Als Höchstbeträge gelten die in Art. 14 Abs. 3 bis 5 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen² festgelegten Ansätze.

Die Regierung regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

¹ sGS 351.5.

² Referendumsvorlage siehe BBl 2006, 8389.

Anrechnung
a) Grundsatz

Art. 6. Dem Bezüger ohne Aufenthalt in Heim oder Spital wird zusätzlich der um einen Drittel erhöhte Betrag für Mietzinsen nach Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 und 2 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen angerechnet.

Art. 8 wird aufgehoben.

Grundsatz

Art. 16. Ergänzungsleistungen nach diesem Gesetz, die nicht durch Beiträge des Bundes gedeckt werden, tragen:

- a) der Kanton zu 80 Prozent;
- b) die politischen Gemeinden zu 20 Prozent.

Die politische Gemeinde trägt die Verwaltungskosten der Gemeindezweigstelle, der Staat die übrigen Verwaltungskosten.

Art. 6. Das Gesetz über die Staatsbeiträge an die Invalidenhilfe vom 30. März 1971¹ wird wie folgt geändert.

Gesetz über die Staatsbeiträge an die Invalidenhilfe

Beiträge an Bauten und Einrichtungen
a) Leistungen

Art. 1. Wenn eine kantonale oder interkantonale Planung den Bedarf nachweist, leistet der Kanton Beiträge bis 33 Prozent der anrechenbaren Kosten an Bau, Ausbau und Ausstattung von:

- a) Eingliederungsstätten und Werkstätten für die Dauerbeschäftigung Invalider;
- b) Wohnheime für Invalide;
- c) Heimen und Einrichtungen für die Beschäftigungstherapie nicht erwerbsfähiger Invalider.

Ausgenommen sind Einrichtungen, die der stationären Durchführung von medizinischen Massnahmen dienen.

Der Kanton leistet zusätzlich zu den Leistungen nach Abs. 1 Beiträge nach Art. 73 und 75 IVG² sowie Art. 100 bis 104bis IVV³.

¹ sGS 353.7.

² * BG über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 in der Fassung vor dem Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 6. Oktober 2006, BBl 2006, 8341 ff. (SR 831.20).

³ * Eidg V über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 in der Fassung vor dem Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 6. Oktober 2006, BBl 2006, 8341 ff. (SR 831.201).

- b) anrechenbare Kosten
- Art. 2.* Als anrechenbar gelten:
- für Beiträge nach Art. 1 Abs. 1 dieses Erlasses die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Kosten. Eingeschlossen sind die Kosten für den Erwerb von Liegenschaften;
 - für Beiträge nach Art. 1 Abs. 3 dieses Erlasses die von den zuständigen Bundesbehörden nach Art. 73 und 75 IVG¹ sowie Art. 100 bis 104bis IVV² angerechneten Kosten.

- e) Betriebsbeiträge
- Art. 5.* Wenn eine kantonale oder interkantonale Planung den Bedarf nachweist, leistet der Staat an Einrichtungen nach dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006³ Beiträge an die durch die Unterbringung oder Beschäftigung von Invaliden, die vor Eintritt in die Einrichtung im Kanton St.Gallen gewohnt haben, entstehenden zusätzlichen Betriebskosten.

Die Beiträge werden nach Massgabe von Art. 73 und 75 IVG¹ und Art. 106 bis 107bis IVV² geleistet. Die Gewährung der Beiträge kann mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden.

Die Beiträge werden weiterhin geleistet, wenn die in einer Einrichtung untergebrachte Person das Rentenalter nach der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung erreicht hat.

- Beiträge an Beratung und Unterbringung
- Art. 9.* Der Kanton kann im Rahmen der durch Voranschlag zur Verfügung gestellten Mittel privaten Institutionen der Invalidenfürsorge Beiträge gewähren für:

- allgemeine Beratungs- und Betreuungstätigkeit;
- heilpädagogische Früherfassung und Behandlung nicht eingeschulter Kinder;
- Unterbringung schwerstbehinderter Invaliden, soweit nicht Defizitbeiträge nach der Heimvereinbarung⁴ ausgerichtet werden.

1 * BG über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 in der Fassung vor dem Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 6. Oktober 2006, BBl 2006, 8341 ff. (SR 831.20).

2 * Eidg V über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 in der Fassung vor dem Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 6. Oktober 2006, BBl 2006, 8341 ff. (SR 831.201).

3 Referendumsvorlage siehe BBl 2006, 8389.

4 sGS 387.11.

Kommission für Behindertenfragen¹

Art. 14. Zur Beratung des zuständigen Departementes² in Behindertenfragen sowie in Fragen der Invalidenhilfe wählt die Regierung eine Kommission von fünf bis sieben Sachverständigen und bezeichnet den Präsidenten.

Vollzugsvorschriften und Vereinbarungen

Art. 15. Die Regierung erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.³

Sie kann im Rahmen ihrer Vollzugsbefugnisse auch Vereinbarungen mit andern Kantonen und Staaten abschliessen.

Im ganzen Erlass wird unter Anpassung an den Text «Staat» durch «Kanton» ersetzt.

Art. 7. Das Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung vom 29. November 1998⁴ wird wie folgt geändert:

Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung

Kantonsbeiträge
a) Ausrichtung
1. Allgemein

Art. 30. Der Kanton leistet im Rahmen der vom Kantonsrat bewilligten Kredite und unter den Voraussetzungen nach Art. 35 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991⁵ Beiträge an Massnahmen:

- zur Erhaltung und Pflege des Schutzwaldes;
- zur Förderung der Biodiversität, insbesondere von Waldreservaten und ökologischen Ergänzungsflächen im Wald;
- zum Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor Naturgefahren;
- zur Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen.

Er trägt die Kosten für Waldentwicklungspläne und deren Grundlagen, abzüglich allfälliger Bundesbeiträge.

Er kann im Rahmen der vom Kantonsrat bewilligten Kredite mit Beiträgen unterstützen:

- forstliche Beratungs-, Versuchs- und Fortbildungstätigkeit;
- befristete gemeinsame Massnahmen der Wald- und Holzwirtschaft für Werbung und Absatzförderung bei aussergewöhnlichem Holzanfall.

1 Vgl. Art. 7 ff. der VV zum G über die Staatsbeiträge an die Invalidenhilfe, sGS 353.71.

2 Departement des Innern; Art. 6 der VV zum G über die Staatsbeiträge an die Invalidenhilfe, sGS 353.71.

3 VV zum G über die Staatsbeiträge an die Invalidenhilfe, sGS 353.71.

4 sGS 651.1.

5 SR 921.0.

Grossrats-
beschluss
über den
Lärmschutz

3. Bemessung *Art. 30ter (neu).* Die Regierung regelt die Berechnung der anrechenbaren Kosten sowie die Voraussetzungen und die Bemessung der Kantonsbeiträge durch Verordnung.

Art. 8. Der Grossratsbeschluss über den Lärmschutz vom 8. November 1990¹ wird wie folgt geändert:

Kanton
a) allgemein *Art. 2.* Aufgaben des Kantons sind:

- a) Erstellung und Nachführung des Lärmbelastungskatasters;
- b) Erstellung der Sanierungsprojekte für Kantonsstrassen;
- c) Berichterstattung an den Bund über den Stand der ausgeführten und geplanten Sanierungen und Schallschutzmassnahmen;
- d) Abschluss von Vereinbarungen mit dem Bund über die Mittelzuteilung für Kantons- und Gemeindestrassen als Finanzierungsprogramme;
- e) Sanierungen und Schallschutzmassnahmen bei Verkehrsanlagen des Kantons;
- f) Abschluss von Vereinbarungen mit Grundeigentümern über Schallschutzmassnahmen an Eisenbahnanlagen, wenn der Bund für die Emissionsbegrenzung zuständig ist;
- g) Verfügungen betreffend Lärm aus Industrie und Gewerbe, wenn eine kantonale Stelle nach der Gesetzgebung über den Arbeitnehmerschutz für die Anlage zuständig ist;
- h) Geschäftsverkehr mit dem Bund.

Die Regierung bezeichnet die zuständigen Stellen durch Verordnung.

c) Anhörung *Art. 4.* Der Kanton hört die politische Gemeinde an bei Erstellung und Nachführung des Lärmbelastungskatasters sowie bei Erstellung von Sanierungsprojekten für Kantonsstrassen.

Planverfahren *Art. 5.* Für Sanierungen und Schallschutzmassnahmen bei Strassen wird das Planverfahren nach dem Strassengesetz² sachgemäss durchgeführt.

Die zuständige Stelle verfügt Schallschutzmassnahmen.

Die Baubewilligung bleibt vorbehalten.

¹ sGS 672.43.

² sGS 732.1.

Art. 9. Das Einführungsgesetz zum eidgenössischen Eisenbahngesetz vom 7. Februar 1971¹ wird wie folgt geändert:

Einführungsgesetz zum eidgenössischen Eisenbahngesetz

Beteiligung der Gemeinden
a) Grundsatz *Art. 3.* Die politischen Gemeinden tragen 35 Prozent:

- a) der Abgeltung nach Art. 1 Bst. c und Art. 2 dieses Erlasses;
- b) der Kosten nach Art. 2ter dieses Erlasses.

Art. 10. Das Strassengesetz vom 12. Juni 1988² wird wie folgt geändert:

Strassengesetz

b) Klassen *Art. 5.* Kantonsstrassen erster Klasse sind kantonale Autostrassen.
Kantonsstrassen zweiter Klasse sind:

- a) Hauptverkehrsstrassen;
- b) Strassen, die dem Anschluss der politischen Gemeinde an Kantonsstrassen erster Klasse oder an Hauptverkehrsstrassen dienen.

Kantonsstrassenbau
a) Zuständigkeit *Art. 34.* Der Bau von Kantonsstrassen obliegt dem Kanton.

Der Kanton kann mit dem Bund und anderen Kantonen Vereinbarungen abschliessen über die Übernahme und die Übertragung des Baus von National- und Kantonsstrassen auf dem Gebiet des Kantons St. Gallen und von Nachbarkantonen.

Kanton *Art. 53.* Der Kanton unterhält die Kantonsstrassen.

Er sorgt für die Signalisation von Fuss-, Wander- und Radwegen von kantonaler und regionaler Bedeutung. Er kann sie privaten Fachorganisationen übertragen.

Der Kanton kann mit dem Bund und anderen Kantonen Vereinbarungen abschliessen über Übernahme und Übertragung des Unterhalts von National- und Kantonsstrassen auf dem Gebiet des Kantons St. Gallen und von Nachbarkantonen.

c) Finanzierung *Art. 70.* Strassenbau und Strassenunterhalt werden finanziert aus:

- a) Beiträgen des Bundes für Hauptstrassen;
- b) Entschädigungen für Bau und Unterhalt von Nationalstrassen und anderen Strassen;
- c) Mitteln des Strassenverkehrs.

¹ sGS 713.1.

² sGS 732.1.

Mittel des Strassenverkehrs sind:

1. der Reinertrag der Strassenverkehrsabgaben;
2. der Anteil des Kantons am Reinertrag der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe;
3. weitere Beiträge des Bundes;
4. werkgebundene Beiträge Dritter.

Verkehrsknoten und Verkehrstrennungsanlagen

Art. 76. Baukosten neuer Verkehrsknoten werden vom Verursacher getragen.

Nach Interessenlage werden aufgeteilt:

- a) Bau- und Unterhaltskosten bestehender Verkehrsknoten;
- b) Baukosten von Verkehrstrennungsanlagen.

d) Höhe

Art. 97. Die werkgebundenen Beiträge, einschliesslich allfälliger Bundesbeiträge, betragen:

- a) 50 Prozent der anrechenbaren Kosten von strassenverkehrsbedingten Umweltschutzmassnahmen;
- b) 65 Prozent der anrechenbaren Kosten von Fuss-, Wander- und Radwegen;
- c) höchstens 75 Prozent der anrechenbaren Kosten bei Naturereignissen.

Die Regierung kann den Beitragssatz für strassenverkehrsbedingte Umweltschutzmassnahmen bei Schutzobjekten von überregionaler Bedeutung erhöhen.

Kantonsratsbeschluss über den Kantonsstrassenplan

Art. 11. Der Kantonsratsbeschluss über den Kantonsstrassenplan vom 28. September 1987¹ wird wie folgt geändert:

1. Die Nationalstrasse A 1, Kantonsgrenze TG–Wil–St.Gallen–St.Margrethen (einschliesslich der Anschlüsse), wird aus dem Kantonsstrassenplan gestrichen.

2. Die Nationalstrasse A 1, Ostumfahrung Wil, wird aus dem Kantonsstrassenplan gestrichen.

3. Die Nationalstrasse A 1, Querverbindung Oberbüren, wird aus dem Kantonsstrassenplan gestrichen.

4. Die Nationalstrasse A 1, Westumfahrung Gossau, wird aus dem Kantonsstrassenplan gestrichen.

5. Die Nationalstrasse A 1, Schorentunnel St.Gallen, wird aus dem Kantonsstrassenplan gestrichen.

6. Die Nationalstrasse A 1, Querverbindung St.Fiden, St.Gallen, wird aus dem Kantonsstrassenplan gestrichen.

¹ sGS 732.15.

7. Die Nationalstrasse A 1, Querverbindung Neudorf, St.Gallen, wird aus dem Kantonsstrassenplan gestrichen.

8. Die Nationalstrasse A 1.1, Zubringer Arbon, Meggenhus–Kantonsgrenze TG (einschliesslich der Anschlüsse), wird aus dem Kantonsstrassenplan gestrichen.

9. Die Nationalstrasse A 3, Kantonsgrenze SZ–Benken–Kantonsgrenze SZ sowie Kantonsgrenze GL–Murg–Flums–Sargans–Verzweigung A13 (einschliesslich der Anschlüsse), wird aus dem Kantonsstrassenplan gestrichen.

10. Die Nationalstrasse A 3b, Reichenburg–Schmerikon (einschliesslich aller Anschlüsse), wird aus dem Kantonsstrassenplan gestrichen.

11. Die Nationalstrasse A 13, St.Margrethen–Au–Widnau–Buchs–Sargans–Bad Ragaz–Kantonsgrenze GR (einschliesslich der Anschlüsse), wird aus dem Kantonsstrassenplan gestrichen.

Art. 12. Das Wasserbaugesetz vom 23. März 1969¹ wird wie folgt geändert:

Wasserbaugesetz

Beiträge
a) Gemeinde

Art. 44. Übersteigen die Kosten des Ausbaus eines Gewässers die Kräfte der Pflichtigen, leistet die politische Gemeinde, in deren Gebiet die auszubauende Gewässerstrecke oder das perimeterpflichtige Gebiet liegt, Beiträge.

Die Beiträge der Gemeinde sind so zu bemessen, dass sie zusammen mit den Leistungen des Kantons sowie allfälligen weiteren Beiträgen jene Kosten decken, deren Übernahme für die Pflichtigen nicht tragbar ist.

Anstände über die Kostenteilung zwischen Perimeterunternehmen und Gemeinde oder zwischen Gemeinden entscheidet das zuständige Departement.

b) Kanton

Art. 45. Der Kanton gewährt an den Ausbau von Gewässern Beiträge von 20 bis 40 Prozent der anrechenbaren Kosten unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde Beiträge nach Art. 44 Abs. 2 dieses Erlasses leistet.

Die Höhe der Kantonsbeiträge richtet sich nach dem Interesse an der Ausführung.

¹ sGS 734.11.

Soweit Bundesbeiträge zur Verfügung stehen, kann der Kanton Beiträge gewähren, die zusammen mit den Bundesbeiträgen höchstens 75 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen.

Vorbehalten bleibt die Bewilligung der erforderlichen Kredite, über die der Kantonsrat endgültig entscheidet.

b^{bis}) Bund

Art. 45bis (neu). Bundesbeiträge für den Ausbau von Gewässern werden den Kostenträgern der beitragsberechtigten Vorhaben ausbezahlt.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten

Art. 13. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom 28. November 1982¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 bis 10 werden aufgehoben.

Zweckentfremdung

Art. 11. Die zuständige Stelle des Kantons überwacht die Zweckerhaltung und prüft sie wenigstens alle vier Jahre.

Keine Zweckentfremdung liegt vor, wenn ungenutzte Räume während längstens fünf Jahren vermietet werden.

Rückerstattung

Art. 12. Bei Zweckentfremdung verfügt die zuständige Stelle des Kantons über das Ausmass der Rückerstattung von Kantonsbeiträgen, der Gemeinderat von Gemeindebeiträgen.

Vermessungsgesetz

Art. 14. Das Gesetz über die amtliche Vermessung vom 26. November 1995² wird wie folgt geändert:

Grundsatz

Art. 9. Der Staat leistet Beiträge an:

- a) die Erstvermarkung im Berggebiet;
- b) die Vermarkung im Berggebiet infolge Naturereignissen;
- c) die Erneuerung;
- d) die provisorische Numerisierung;
- e) die Nachführung, soweit die Kosten nicht einem Verursacher belastet werden können;
- f) die von der Regierung angeordneten Mehranforderungen;
- g) die nach Bundesrecht abgeltungsberechtigten besonderen Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse.

Staatsbeiträge werden an Vermessungsvorhaben geleistet, deren Anerkennung durch den Bund nach dem 1. Januar 1993 erfolgte.

¹ sGS 737.7.
² sGS 914.17.

II. Schlussbestimmungen

Art. 15. Bis zum Abschluss der erforderlichen Leistungsvereinbarungen nach Art. 36quater des Gesundheitsgesetzes vom 28. Juni 1979¹ leistet die Gemeinde Subventionsbeiträge nach dem ersten Satz der Übergangsbestimmung zu Art. 101bis zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946^{2,3}

Übergangsbestimmung

Art. 16. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Vollzug

Art. 17. Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum⁴.

Referendum

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Marie-Theres Huser

Der Staatssekretär:
lic.iur. Martin Gehrler

¹ sGS 311.1.

² SR 831.10.

³ Ziff. II. 21. des Bundesgesetzes über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 6. Oktober 2006.

⁴ Art. 6 RIG, sGS 125.1.

Finanzausgleichsgesetz

Inhaltsübersicht	Seite
Worum geht es?	29
Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen Zustimmung ..	31
1. Ausgangslage	32
2. Beweggründe und Ziele der Reform	33
3. Ausgestaltung des neuen Finanzausgleichs..	36
4. Auswirkungen	42
5. Beschluss des Kantonsrates	43
6. Warum eine Volksabstimmung?	43
7. Weitere Informationen	43
Abstimmungsvorlage	44

Finanzausgleichsgesetz

Worum geht es?

Der innerkantonale Finanzausgleich dient dazu, die finanziellen Unterschiede zwischen den Gemeinden zu verringern. Diese Funktion hat schon das geltende Finanzausgleichsgesetz. Das heutige System erfüllt jedoch die Anforderungen an einen zeitgemässen und effizienten Finanzausgleich nicht mehr. Ein wesentlicher Mangel ist, dass die Höhe der Ausgleichsbeiträge durch die Ausgabenpolitik einer beitragsberechtigten Gemeinde beeinflusst werden kann. Dies führt zu Fehlanreizen und soll mit einer Reform des Finanzausgleichs korrigiert werden. Das neue Finanzausgleichssystem stützt bei der Bemessung der Ausgleichsbeiträge stärker ab auf Faktoren, die nicht beeinflussbar sind.

Wichtigste Instrumente des neuen Ausgleichssystems sind der Ressourcenausgleich und der allgemeine Sonderlastenausgleich. Sie bilden die erste Ausgleichsstufe, für die vier Fünftel der insgesamt einzusetzenden Mittel verwendet werden. Mit dem Ressourcenausgleich wird sichergestellt, dass alle Gemeinden einnahmenseitig wenigstens über eine solche Mittelausstattung verfügen, die etwa dem kantonalen Durchschnitt entspricht. Der allgemeine Sonderlastenausgleich anderseits dient dazu, übermässige Belastungen abzufedern, denen Gemeinden auf der Ausgabenseite ausgesetzt sind. Er besteht aus drei Elementen, nämlich einem Sonderlastenausgleich Weite, von dem ländliche Gemeinden mit einer geringen Siedlungsdichte und ungünstigen topographischen Verhältnissen profitieren, einem Sonderlastenausgleich Schule für Gemeinden mit einer überdurchschnittlichen Schülerquote sowie einem Sonderlastenausgleich Stadt St.Gallen, mit dem die Zentrumslasten und die zentralörtlichen Leistungen der Kantonshauptstadt zu einem grossen Teil aufgefangen werden.

Die Instrumente der ersten Stufe allein vermögen die finanziellen Unterschiede zwischen den Gemeinden noch nicht auf ein vertretbares Mass zu reduzieren. Deshalb gibt es für einen grossen Teil der Gemeinden, nämlich für diejenigen mit den höchsten Steuerfüssen, noch eine zweite Stufe. Hier können die Gemeinden wählen zwischen einem partiellen Steuerfussausgleich oder einem individuellen Sonderlastenausgleich. Mit dem partiellen Steuerfussausgleich werden die verbleiben-

den Steuerfussunterschiede nochmals spürbar verringert. Mit dem individuellen Sonderlastenausgleich können besondere ausgabenseitige Nachteile geltend gemacht werden, die nicht bereits durch den allgemeinen Sonderlastenausgleich abgedeckt sind.

Für den Wechsel vom heutigen zum neuen Finanzausgleichssystem ist schliesslich – als dritte Stufe – ein Übergangsausgleich vorgesehen. Er kommt jenen Gemeinden zugute, die trotz der Ausgleichsbeiträge in der ersten und zweiten Stufe einen Steuerfuss erheben müssten, der über dem heutigen Maximalsteuerfuss liegt. Mit dem Übergangsausgleich, der während fünfzehn Jahren zur Anwendung kommt, erhalten die betroffenen Gemeinden den notwendigen zeitlichen Spielraum, um sich den neuen Rahmenbedingungen anzupassen.

Die Finanzausgleichsreform bringt eine völlige Neuausrichtung der Beitragszahlungen an die Gemeinden, mit der die Mängel des bisherigen Systems beseitigt werden sollen. Damit ist unvermeidlich, dass einige Gemeinden höhere, andere tiefere Ausgleichsbeiträge erhalten als nach geltendem Recht. Dank den Vorteilen, die das neue System bringt, und dank dem grösseren Mitteleinsatz für den Finanzausgleich wird die Mehrheit der St.Gallerinnen und St.Galler jedoch von der Reform profitieren. Auch wird die Anzahl Gemeinden, die auf Beiträge aus dem Übergangsausgleich angewiesen sind, kleiner sein als die Zahl der Gemeinden im heutigen direkten Finanzausgleich. Ein weiterer Vorteil des neuen Finanzausgleichs ist die Zweckfreiheit der Ausgleichsmittel. Damit erhöht sich der Handlungsspielraum der Gemeinden spürbar; die Gemeindeautonomie wird nachhaltig gestärkt.



Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen Zustimmung zum Finanzausgleichsgesetz, weil:

- die finanziellen Unterschiede zwischen den Gemeinden gezielt verringert werden;
- die Fehlanreize, die vom heutigen System ausgehen, beseitigt werden;
- die Gemeinden einen grösseren finanzpolitischen Spielraum erhalten (Stärkung der Gemeindeautonomie);
- mit dem neuen Finanzausgleich diejenigen Gemeinden, die eigene Anstrengungen zur Verbesserung ihrer finanziellen Situation unternehmen, auch selber etwas davon haben;
- die Gemeinden mit besonderen strukturellen Nachteilen weiterhin auf eine Unterstützung durch den Kanton zählen können;
- der neue Finanzausgleich auch die Besonderheiten der Stadt St.Gallen im Bereich der Zentrumslasten und der zentralörtlichen Leistungen angemessen berücksichtigt;
- das neue Ausgleichssystem transparent ist, regelmässig auf seine Wirksamkeit überprüft wird und bei Bedarf neuen Herausforderungen angepasst werden kann.

1. Ausgangslage

Heutiger Finanzausgleich

Der Finanzausgleich dient dazu, die finanziellen Unterschiede zwischen den Gemeinden zu verringern. Im Kanton St.Gallen gibt es bereits heute einen solchen Finanzausgleich. Das geltende Ausgleichssystem besteht aus zwei Elementen: Einem vorgelagerten indirekten Finanzausgleich und dem sogenannten direkten Finanzausgleich.

Instrumente des indirekten Finanzausgleichs sind Beiträge des Kantons an die Kosten für die Lehrerbesoldungen und die Amortisationslasten der Volksschule sowie Beiträge an die Strassenlasten der Gemeinden. Die Beitragshöhe richtet sich im Einzelfall nach dem sogenannten Finanzbedarf der Gemeinde. Die höchsten Beiträge erhalten die finanzschwächsten Gemeinden; die finanzstarken Gemeinden erhalten tiefe oder gar keine Beiträge. Die Beitragsabstufungen im indirekten Finanzausgleich vermögen die finanziellen Unterschiede zwischen den Gemeinden noch nicht in einem ausreichenden Mass zu reduzieren. Deshalb braucht es zusätzlich den sogenannten direkten Finanzausgleich. Hier sind diejenigen Gemeinden ausgleichsberechtigt, deren verbleibender Steuerbedarf so hoch ist, dass sie einen Steuerfuss erheben müssten, der über dem sogenannten Maximalsteuerfuss liegt. Der Ausgleichsbeitrag entspricht der Differenz zwischen dem anrechenbaren Steuerbedarf und dem Steuerbetrag bei Anwendung des Maximalsteuerfusses.

Das geltende System sieht auch eine untere Steuerfussgrenze vor. Erhebt eine Gemeinde einen Gesamtsteuerfuss, der unter dieser Grenze liegt, so werden ihr die Einnahmenanteile an kantonalen Steuern gekürzt, und sie hat höhere Beiträge an die Kosten zur Förderung des öffentlichen Verkehrs zu zahlen.

Mängel des heutigen Systems

Mit dem geltenden Finanzausgleichssystem lassen sich die Steuerbelastungsunterschiede zwischen den Gemeinden zwar wirksam begrenzen. Das System hat jedoch den grossen Nachteil, dass die Höhe der Ausgleichszahlungen von der Ausgabenpolitik der Gemeinden abhängig ist. Je höher die getätigten Ausgaben der politischen Gemeinden und der Schulgemeinden sind, um so höhere Beiträge erhalten sie. Eine Ausgleichsgemeinde hat nichts davon, wenn sie mit ihren Mitteln sparsam umgeht. Im System fehlen somit Anreize für eine effiziente Mittelverwendung. Das wiederum hat zur Folge, dass der Kanton mit Vorschriften und Kontrollen sicherstellen muss, dass kein Missbrauch geschieht. Solche Kontrollen sind jedoch aufwendig und untergraben die Autonomie der Gemeinden. Das ist unerwünscht.

Es kommt hinzu, dass heute nicht allein die politischen Gemeinden Empfänger von Ausgleichsbeiträgen sind, sondern zu einem grossen Teil auch die Schulgemeinden. Dadurch ist das System sowohl für den Kanton als auch für die Gemeinden administrativ aufwendig.

Schliesslich haben sich im Verlauf der Zeit neue Anforderungen an den Finanzausgleich ergeben, auf die das geltende System keine Antwort hat. Das zeigt sich hauptsächlich am Beispiel der Stadt St.Gallen. Sie war in den letzten Jahren wie alle grösseren Städte in der Schweiz zunehmend mit deutlich überproportional wachsenden Ausgaben im Sozialbereich konfrontiert. Hier besteht Handlungsbedarf im Finanzausgleich, damit diese sogenannten Zentrumslasten der Stadt St.Gallen angemessen aufgefangen werden können.

2. Beweggründe und Ziele der Reform

Grundsätzliche Überlegungen

Aufgabe des Finanzausgleichs ist es, die finanziellen Unterschiede zwischen den Gemeinden zu begrenzen. Solche Unterschiede sind sowohl auf der Einnahmenseite als auch auf der Ausgabenseite der Gemeinden anzutreffen. Auf der Einnahmenseite sind sie Abbild der unterschiedlichen Steuerkraft der Gemeinden. Ausgabenseitig sind sie zum einen darauf zurück zu führen, dass Gemeinden beispielsweise aufgrund ihrer unterschiedlichen Grösse günstigere oder weniger günstige Strukturen aufweisen oder dass sie über ein unterschiedlich hohes Leistungsangebot verfügen. Solche Unterschiede sind beeinflussbar. Die einzelne Gemeinde hat es nämlich selber in der Hand, die Höhe ihrer Ausgaben zu steuern, indem sie beispielsweise mit andern Gemeinden zusammenarbeitet, wenn sie zu klein ist, um eine Pflichtaufgabe kostengünstig zu erfüllen, oder indem sie sich einen weniger hohen Angebotsstandard leistet. Es gibt auf der Ausgabenseite aber auch Unterschiede, die durch eine Gemeinde nicht beeinflusst werden können. Solchen besonderen Belastungen ist beispielsweise eine weitläufige, dünn besiedelte Gebirgsgemeinde ausgesetzt. Sie trägt aufgrund geografisch-topografischer Nachteile höhere Strassen- und Erschliessungskosten sowie allenfalls überdurchschnittliche Kosten für den Wasserbau und Gewässerunterhalt.

Damit vom Ausgleichssystem keine falschen Anreize ausgehen, müssen die nicht beeinflussbaren Unterschiede im Mittelpunkt des Finanzausgleichs stehen. Dies ist eine wichtige Bedingung, damit sich die Mängel des heutigen Systems beseitigen lassen. Eine Gemeinde soll nicht höhere Finanzausgleichsbeiträge erhalten, weil sie eine geschickte Ausgabenpolitik betreibt. Um die Nichtbeeinflussbarkeit der Beitragszahlungen noch besser zu gewährleisten, sollen zudem auch

die Ausgleichszahlungen zur Abfederung von Sonderlasten nicht einfach die tatsächlichen Ausgaben abgelten, sondern aufgrund objektiver Kriterien und nicht beeinflussbarer Ersatzindikatoren bemessen werden. Das neue Finanzausgleichsmodell trägt diesen Grundsätzen sehr weitgehend Rechnung. Das wiederum hat den Vorteil, dass der Kanton bei den so bemessenen Beiträgen auf Auflagen und Bedingungen ebenso verzichten kann, wie auf nachträgliche Kontrollen. Die Eigenverantwortung und Autonomie der Gemeinden wird gestärkt. Dies ist ein erklärtes Ziel der Reform.

Die finanziellen Unterschiede zwischen den Gemeinden zu verringern heisst nicht, alle Differenzen zu beseitigen. Eine vollständige Gleichmacherei kann nicht Aufgabe des Finanzausgleichs sein. Die Zulassung gewisser Unterschiede spornt dazu an, eigenes Verbesserungspotential auszuschöpfen, um mit andern Gemeinden finanziell mithalten zu können. Es kommt hinzu, dass ein Ausgleichssystem, das sämtliche Unterschiede lückenlos beseitigen wollte, zu kompliziert würde. Ein moderner Finanzausgleich hat sich auf die wichtigsten Bestimmungsfaktoren für die finanziellen Unterschiede zu konzentrieren. Er soll so einfach wie möglich sein.

Verfassungsauftrag

Grundlage für den Finanzausgleich ist die Kantonsverfassung (sGS 111.1). Art. 85 der Verfassung verlangt, dass der Finanzausgleich

- die finanziellen Unterschiede zwischen den Gemeinden verringert,
- den Gemeinden die notwendigen Mittel zur Verfügung stellt, damit sie ihre Aufgaben erfüllen können,
- übermässige Belastungen der Gemeinden ausgleicht.

Wie es die Verfassung fordert, setzt der neue Finanzausgleich sowohl auf der Einnahmenseite an, indem er den Gemeinden eine minimale Ausstattung zweckfreier Mittel garantiert, als auch auf der Ausgaben-seite, indem er nicht beeinflussbare Sonderlasten ausgleicht, soweit ihnen nicht gleichwertige Sondervorteile gegenüber stehen. Damit gelingt es, die finanziellen Unterschiede insgesamt auf ein vertretbares Mass zu verringern.

Nebst dem Verfassungsauftrag, für eine Begrenzung der finanziellen Unterschiede zu sorgen, ist auch von der Verpflichtung der Gemeinden zur zumutbaren Selbsthilfe auszugehen. Ausdruck dafür ist der Grundsatz gemäss Art. 82 der Kantonsverfassung, wonach die Gemeinden ihre Mittel wirtschaftlich und wirksam einsetzen sollen. Noch weiter gehen die Bestimmungen gemäss den Artikeln zur Förderung der Zusammenarbeit (Art. 96) und der Vereinigung von Gemeinden (Art. 99). Unterbleibt eine gebotene Zusammenarbeit oder eine gebotene Ver-

einigung, so sollen die daraus resultierenden Mehraufwendungen im Finanzausgleich nicht berücksichtigt werden. Das Finanzausgleichsgesetz muss somit beiden Zielen – dem Ausgleich wie auch der Selbstverantwortung – gerecht werden.

Ausreichende Sicherheit für finanzschwache Gemeinden

Das heutige Finanzausgleichssystem garantiert allen Gemeinden, dass sie höchstens den sogenannten Maximalsteuereffuss erheben müssen. Eine solche absolute Ausgleichsgrenze darf es im neuen Finanzausgleich nicht geben, wenn man die Mängel des geltenden Systems beseitigen will. Diesem Ziel steht jedoch ein anderes Anliegen entgegen, nämlich dass die Steuerbelastung in keiner Gemeinde ein erträgliches Mass überschreiten sollte. Allzu grosse Steuereffussausschläge nach oben sind nicht erwünscht, da sie eine unheilvolle Negativspirale in Gang setzen können.

Man würde meinen, dass es mit dem neuen Finanzausgleich soweit eigentlich gar nicht kommen sollte, weil er ja sowohl eine Mindestausstattung an Einnahmen garantiert als auch übermässige Sonderlasten ausgleicht. Die verbleibenden Unterschiede müssten somit durch die betroffenen Gemeinden eigentlich selber korrigiert werden können. Das ist jedoch nicht von heute auf morgen möglich. Deshalb sieht das neue Gesetz eine Übergangsregelung vor, gemäss welcher ein höchst zulässiger Steuereffuss für eine befristete Zeitspanne von 15 Jahren beibehalten wird. Das verschafft ungünstig situierten Gemeinden den erforderlichen zeitlichen Spielraum, um notwendige Strukturanpassungen vorzunehmen.

Zusätzlich zu dieser Übergangsregelung sieht das neue Finanzausgleichsgesetz zur Absicherung gefährdeter Gemeinden folgendes vor: Die Regierung muss regelmässig überprüfen, ob der Finanzausgleich wirksam ist und die gesetzten Ziele erfüllt. Sie muss über das Ergebnis ihrer Prüfung dem Kantonsrat alle vier Jahre Bericht erstatten und – je nach Befund – Möglichkeiten für notwendige Verbesserungen aufzeigen. Wenn auch nur eine Gemeinde eine Gesamtsteuerbelastung aufweist, die mehr als 6 Prozent über dem kantonalen Durchschnitt liegt, muss die Regierung im Rahmen des Wirksamkeitsberichtes zusätzlich aufzeigen, welches die Gründe für den hohen Steuereffuss dieser oder weiterer betroffener Gemeinden sind. Gleichzeitig ist sie verpflichtet, Massnahmen vorzuschlagen, die geeignet sind, um die Steuerbelastung in den betroffenen Gemeinden nachhaltig senken zu können. Diese Regelung stellt sicher, dass es auch nach Ablauf der Übergangsphase nicht zu unerwünscht hohen Steuereffüssen kommen kann.

3. Ausgestaltung des neuen Finanzausgleichs

Übersicht

Das neue Finanzausgleichssystem sieht folgende Instrumente vor: Einen Ressourcenausgleich und drei Elemente eines allgemeinen Sonderlastenausgleichs (Weite, Schule, Stadt St.Gallen) in der ersten Stufe, einen partiellen Steuerfussausgleich oder – optional – einen individuellen Sonderlastenausgleich in der zweiten Stufe sowie einen zeitlich befristeten Übergangsausgleich in der dritten Stufe.

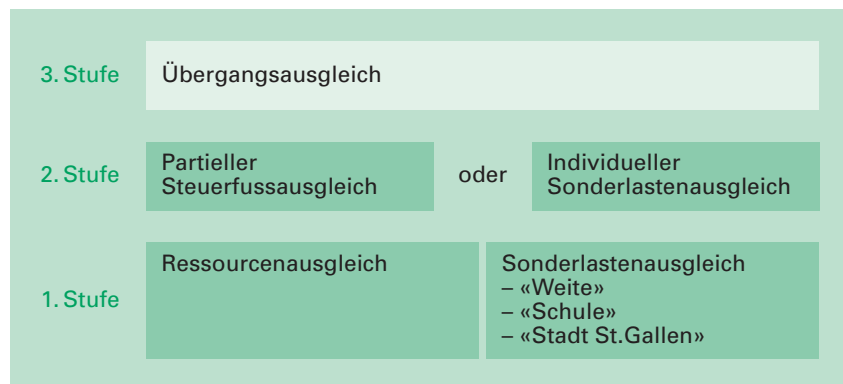


Abbildung 1: Übersicht über das neue Finanzausgleichssystem

Die erste Stufe bildet die Grundlage des neuen Finanzausgleichs. Vier Fünftel der insgesamt einzusetzenden Mittel werden für die Instrumente dieser Stufe verwendet. Die Hälfte davon – also rund 40 Prozent der insgesamt benötigten Mittel – fließt in den Ressourcenausgleich. Mit dem Ressourcenausgleich wird sicher gestellt, dass alle Gemeinden über eine minimale Mittelausstattung verfügen, die etwa dem kantonalen Durchschnitt entspricht. Der Ressourcenausgleich fängt also einnahmenseitig die Nachteile auf, mit denen die Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Steuerkraft konfrontiert sind. Die andere Hälfte der in der ersten Stufe auszurichtenden Beiträge dient dem Ausgleich von besonderen Lasten, welche Gemeinden auf der Ausgaben-seite zu tragen haben. Der dafür vorgesehene allgemeine Sonderlastenausgleich federt die überdurchschnittlichen Belastungen von ländlichen Gemeinden mit einer kostenintensiven Besiedlungsstruktur und ungünstigen topografischen Verhältnissen ab (Sonderlastenausgleich Weite), mildert die Belastungen von Gemeinden mit einer hohen Schülerquote (Sonderlastenausgleich Schule) und leistet einen Beitrag an die Zentrumslasten und zentralörtlichen Leistungen der Stadt St.Gallen (Sonderlastenausgleich Stadt St.Gallen).

Die Instrumente der ersten Stufe sind der Neuordnung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) sowie neueren Finanzausgleichsmodellen anderer Kantone nachempfunden. Sie reichen jedoch noch nicht aus, um die finanziellen Unterschiede zwischen den Gemeinden auf ein vertretbares Mass zu reduzieren. Um dies zu erreichen, braucht es deshalb die weiteren Instrumente, die in einer zweiten Stufe zum Tragen kommen. Es handelt sich hierbei um den partiellen Steuerfussausgleich, der die verbleibenden Steuerfussunterschiede nochmals spürbar verringert. Als Alternative zum partiellen Steuerfussausgleich steht den Gemeinden in der zweiten Stufe ein individueller Sonderlastenausgleich zur Verfügung. Beim individuellen Sonderlastenausgleich können besondere ausgabenseitige Nachteile geltend gemacht werden, die nicht bereits durch den allgemeinen Sonderlastenausgleich abgedeckt sind. Für die zweite Stufe werden 15 bis 20 Prozent der insgesamt auszurichtenden Finanzausgleichsbeiträge benötigt.

Für den Wechsel vom heutigen zum neuen Finanzausgleichssystem ist schliesslich – als dritte Stufe – ein Übergangsausgleich vorgesehen. Er kommt jenen Gemeinden zugute, die trotz der Ausgleichsbeiträge in der ersten und zweiten Stufe einen Steuerfuss erheben müssten, der über dem heutigen Maximalsteuerfuss liegt. Für diese Gemeinden gilt während einer Übergangsfrist von 15 Jahren weiterhin ein höchst zulässiger Steuerfuss.

Insgesamt sollen für den neuen Finanzausgleich rund 250 Mio. Franken eingesetzt werden. Das sind rund 15 Mio. Franken mehr, als für das heutige System aufgewendet wird. Es kommt hinzu, dass der Kanton den Gemeinden die sogenannten Grundbeiträge des bisherigen Strassenlastenausgleichs ausserhalb des Finanzausgleichssystems weiterhin ausrichten wird und dass neu die bisherigen Abschöpfungen bei den Gemeinden mit besonders tiefem Steuerfuss entfallen. Unter Berücksichtigung dieser zusätzlichen Effekte entstehen für den Kanton Mehrkosten in Höhe von rund 25 Mio. Franken. Diese Mehrkosten sind der Preis dafür, dass der neue Finanzausgleich zusätzlich zu den systembedingten Verbesserungen im Vergleich zum bisherigen System insgesamt eine deutlich verbesserte Ausgleichswirkung zeigt.

Ergänzende Bemerkungen zu den einzelnen Instrumenten

Zum Ressourcenausgleich: Die finanziellen Mittel, die eine Gemeinde benötigt, um ihre Aufgaben erfüllen zu können, stammen überwiegend aus Gemeindesteuern und Anteilen an kantonalen Steuern. Bei finanzschwachen Gemeinden sind die diesbezüglichen Erträge bei einem bestimmten Steuerfuss tiefer als bei finanzstarken Gemeinden. Eine solche unterdurchschnittliche Steuerkraft stellt einen wesentlichen

Nachteil dar, der von einer Gemeinde kurz- und mittelfristig kaum beeinflusst werden kann. Zweck des Ressourcenausgleichs ist, solche Gemeinden soweit mit zusätzlichen Ressourcen zu versorgen, dass sie ihre Pflichtaufgaben mit einem vertretbaren Steuerfuss finanzieren können. Die Höhe der angestrebten Mindestausstattung, die sogenannte Ausgleichsgrenze, wird vom Kantonsrat jeweils für vier Jahre festgelegt. Sie liegt zwischen 90 und 100 Prozent der durchschnittlichen Steuerkraft im Kanton.

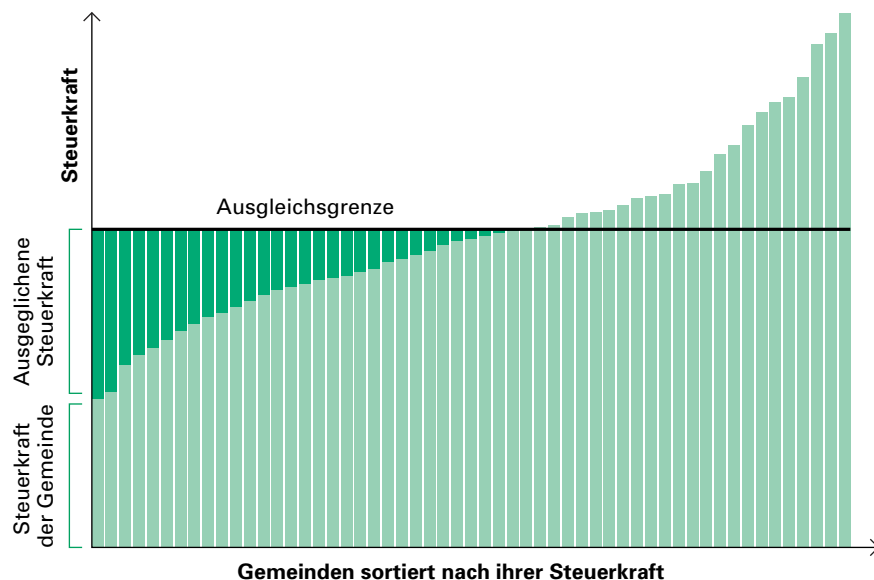


Abbildung 2: Ausgleich der Steuerkraft im Ressourcenausgleich (Prinzipschema).

Zum Sonderlastenausgleich Weite: Schwierige topografische Verhältnisse oder eine geringe Siedlungsdichte sind eine wichtige nicht beeinflussbare Ursache für ins Gewicht fallende Mehrausgaben in verschiedenen Aufgabenbereichen. Abklärungen haben gezeigt, dass Länge und Höhenlage der Gemeindestrassen ein geeigneter Indikator sind, mit dem sich die Lasten der Weite insgesamt – also nicht nur jene im Bereich des Strassenwesens – sehr gut abbilden lassen. Anspruch auf einen Beitrag aus dem Sonderlastenausgleich Weite haben die Gemeinden mit einer überdurchschnittlichen gewichteten Strassenlänge je Einwohnerin und Einwohner.

Zum Sonderlastenausgleich Schule: Das Volksschulwesen stellt auf der Ebene der Gemeinden die grösste Ausgabenposition dar. Unterschiede in diesem Bereich wirken sich deshalb besonders stark aus. Ob eine Gemeinde im Schulbereich überdurchschnittlich belastet ist oder nicht, hängt massgeblich von der Anzahl Schüler im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl ab. Anspruch auf einen Beitrag aus dem Sonderlastenausgleich Schule haben deshalb die Gemeinden mit einer überdurchschnittlichen Schülerquote.

Zum Sonderlastenausgleich Stadt St.Gallen: Es ist eine Tatsache, dass sich alle grösseren Städte der Schweiz mit besonderen Lasten konfrontiert sehen, die auf ihre Stellung als Zentrum der zugehörigen Region zurückzuführen sind. Einer der Gründe liegt in der Anziehungskraft der grösseren Städte auf Bevölkerungsgruppen, die deutlich überdurchschnittliche Sozialkosten verursachen. Verglichen mit den übrigen Gemeinden im Kanton weist denn auch die Stadt St.Gallen im Sozialbereich eine markant höhere Belastung je Einwohnerin und Einwohner auf. Mit dem Sonderlastenausgleich Stadt St.Gallen wird zum einen ein Teil dieser besonderen Zentrumslasten abgegolten. Zusätzlich zu den Zentrumslasten im Sozialbereich haben grosse Städte in der Regel auch Mehrkosten in Funktionsbereichen zu tragen, in denen es um die Bereitstellung von sogenannten zentralörtlichen Leistungen geht. Bei den zentralörtlichen Leistungen handelt es sich um Angebote von städtischen Gemeinwesen, die nicht nur von den Steuerpflichtigen der Stadt, sondern auch von den Einwohnerinnen und Einwohnern der näheren und weiteren Region genutzt werden. Beispiele dafür sind Einrichtungen im Bereich der Kultur, Verkehrsinfrastruktureinrichtungen oder Sportanlagen. Es lässt sich nachweisen, dass die Stadt St.Gallen in beträchtlichem Umfang solche zentralörtlichen Leistungen erbringt. Mit dem Sonderlastenausgleich Stadt St.Gallen wird auch ein Teil dieser besonderen Lasten abgegolten. Zusammen mit dem Teilbeitrag zur Abgeltung der Zentrumslasten im Sozialbereich beziffert sich der Sonderlastenausgleich Stadt St.Gallen auf insgesamt 22,5 Mio. Franken.

Zum partiellen Steuerfussausgleich und zum individuellen Sonderlastenausgleich: Nach der ersten Stufe des Finanzausgleichs, die aus dem Ressourcenausgleich und den drei Elementen des allgemeinen Sonderlastenausgleichs besteht, sind die finanziellen Unterschiede zwischen den Gemeinden nach wie vor relativ gross. Ziel der zweiten Stufe ist es daher, einen zusätzlichen Ausgleich für diejenigen Gemeinden zu schaffen, die auch nach der ersten Stufe immer noch einen ausserordentlich hohen Steuerfuss erheben müssten. Anspruchsberechtigt sind in der zweiten Stufe 58 Gemeinden, nämlich jene zwei Drittel mit den höchsten Steuerfüssen. Sie können wählen zwischen dem partiellen Steuerfussausgleich oder dem individuellen Sonderlastenausgleich.

Der partielle Steuerfussausgleich zielt hauptsächlich auf jene Gemeinden ab, bei denen die Ursache für den hohen Steuerfuss auf überdurchschnittliche Kosten in verschiedenen Aufgabengebieten zurückzuführen ist. Bei manchen dieser Ausgaben sind nicht nur äussere Ursachen für den hohen Steuerfuss verantwortlich. Es kann für eine Gemeinde deshalb einfacher sein, den partiellen Steuerfussausgleich geltend zu machen, statt sich auf individuelle Sonderlasten zu berufen. Die Anforderungen, einen Ausgleichsbeitrag zu erhalten, sind hier geringer. Bei der Festlegung der Beitragshöhe des partiellen Steuerfussausgleichs wird direkt beim Steuerfuss einer Gemeinde angeknüpft. Massgeblich ist die Differenz zur sogenannten Ausgleichsgrenze. Diese Differenz wird aber nicht zu 100 Prozent ausgeglichen wie beim heutigen direkten Finanzausgleich, sondern nur zu 50 Prozent. Mit dem hälftigen Selbstbehalt der Gemeinden soll sichergestellt werden, dass diese selber einen Anreiz haben, ihre Ausgabenpolitik so zu gestalten, dass der Steuerfuss möglichst tief bleibt.

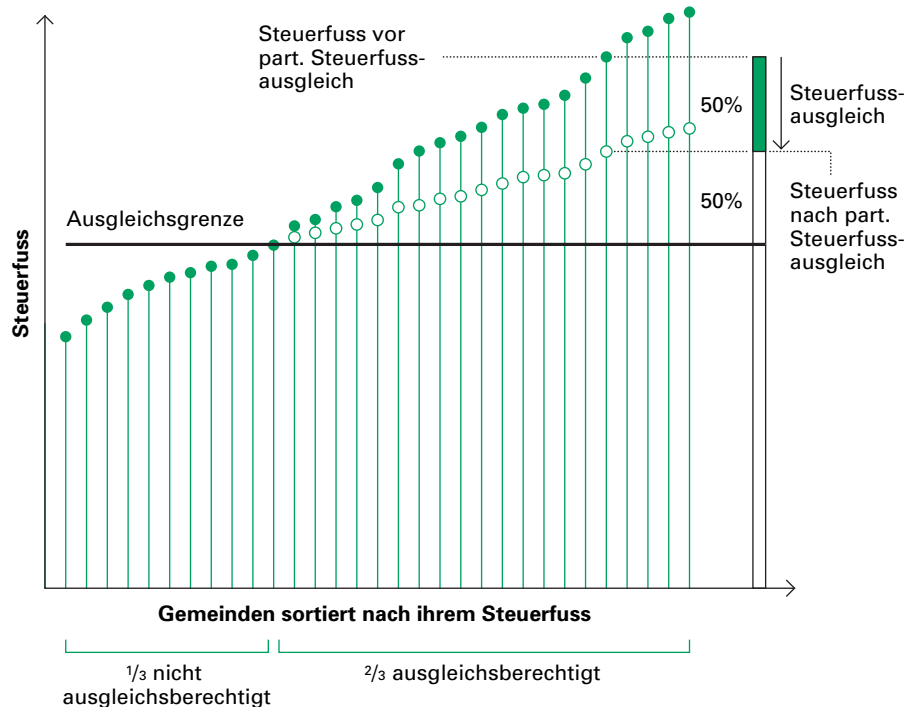


Abbildung 3: Steuerfussreduktion durch den partiellen Steuerfussausgleich (Prinzipschema). Ausgleichsberechtigt sind die zwei Drittel der Gemeinden, die den höchsten Steuerfuss erheben müssen.

Weil beim partiellen Steuerfussausgleich ein Selbstbehalt von 50 Prozent der Steuerfussdifferenz zur Ausgleichsgrenze getragen werden muss, fährt eine Gemeinde allenfalls besser, wenn sie statt dessen den individuellen Sonderlastenausgleich geltend macht. Zweck des individuellen Sonderlastenausgleichs ist, denjenigen Gemeinden zu helfen, die in einem oder mehreren Bereichen sehr hohe Lasten infolge nicht beeinflussbarer Nachteile zu tragen haben. Solche besonderen Lasten werden im individuellen Sonderlastenausgleich vollständig abgegolten, sofern sie nicht bereits durch den allgemeinen Sonderlastenausgleich aufgefangen werden oder sofern sie nicht durch besondere Vorteile (Minderlasten) kompensiert werden.

Zum Übergangsausgleich: Der Übergangsausgleich soll während einer Übergangszeit von 15 Jahren verhindern, dass Gemeinden einen Steuerfuss erheben müssen, der über dem sogenannten Übergangsausgleichssteuereffuss liegt. Mit ihm wird eine mit dem heutigen direkten Finanzausgleich vergleichbare Massnahme temporär weiter geführt. Wo besondere, nicht beeinflussbare Nachteile Grund für die hohe Steuerbelastung sind, steht den betreffenden Gemeinden die Möglichkeit offen, diese im individuellen Sonderlastenausgleich geltend zu machen. Wo die hohe Steuerbelastung jedoch nicht auf besondere Lasten zurück zu führen ist, sondern auf einen höheren Wahlbedarf oder eine optimierungsfähige Struktur, gibt die Phase mit dem Übergangsausgleich den notwendigen zeitlichen Spielraum, entsprechende Reformen durchzuführen.

Stellung der Schulgemeinden im neuen Finanzausgleich

Die Schulgemeinden sind im neuen Finanzausgleichssystem nicht mehr direkt beteiligt. Neu werden alle Ausgleichsbeiträge an die politischen Gemeinden ausgerichtet. Der Aufgabenbereich Schule geniesst jedoch auch im neuen Modell – trotz der Aufhebung des heutigen indirekten Finanzausgleichs – eine besondere Stellung, da der Sonderlastenausgleich Schule die Belastung infolge einer überdurchschnittlichen Schülerquote abdeckt. Die Schulgemeinden beziehen neu den gesamten Finanzierungsbedarf von der politischen Gemeinde. Für die politischen Gemeinden ist der Finanzbedarf der Schulen nach wie vor eine gebundene Ausgabe. Die politische Gemeinde kann die Angemessenheit der Ausgaben der Schulgemeinden weiterhin überprüfen lassen.

4. Auswirkungen

Die Finanzausgleichsreform bringt eine völlige Neuausrichtung der Beitragszahlungen an die Gemeinden, mit der die Mängel des bisherigen Systems beseitigt werden sollen. Damit ist unvermeidlich, dass einige Gemeinden höhere, andere tiefere Ausgleichsbeiträge erhalten als nach geltendem Recht. Da der Kanton für den neuen Finanzausgleich insgesamt jedoch mehr Mittel bereitstellt als bisher, werden die Mehrheit der Gemeinden und die Mehrheit der St.Gallerinnen und St.Galler von der Reform profitieren. Auch wird die Anzahl Gemeinden, die auf Beiträge aus dem Übergangsausgleich angewiesen sind, kleiner sein als die Zahl der Gemeinden im heutigen direkten Finanzausgleich. Modellrechnungen für das Jahr 2005 zeigen, dass mit dem neuen Finanzausgleichssystem statt 41 Gemeinden lediglich 31 Gemeinden einen Steuerfuss in Höhe des Maximalsteuerfusses von 162 Prozent hätten erheben müssen. Auf einen Beitrag aus dem Übergangsausgleich wären sogar nur 29 Gemeinden angewiesen gewesen. Zum Teil werden diese Gemeinden individuelle Sonderlasten geltend machen können, die allenfalls ausreichend sind, um den Übergangsausgleich überflüssig werden zu lassen.

Im neuen Finanzausgleich werden alle Beitragszahlungen ohne Bindung an einen bestimmten Verwendungszweck ausgerichtet. Die Gemeinden entscheiden somit in eigener Verantwortung, wofür sie die verfügbaren Mittel verwenden. Die Beiträge der ersten Stufe (Ressourcenausgleich und allgemeiner Sonderlastenausgleich) sind auch nicht an irgendwelche andere Bedingungen geknüpft. Nachträgliche Kontrollen durch den Kanton sind deshalb nicht notwendig. In der zweiten Stufe sind zwar gewisse Voraussetzungen zu erfüllen, wenn eine Gemeinde Beiträge aus dem partiellen Steuerfussausgleich beanspruchen will. Diese beschränken sich aber auf ein absolutes Minimum, und der Kanton wird nur die Einhaltung dieser Bedingungen kontrollieren. Über die Verwendung der Ausgleichsmittel sind auch die Gemeinden, die Beiträge aus der zweiten Stufe erhalten, dem Kanton keine Rechenschaft schuldig. Verglichen mit dem heutigen Regime wird also die Gemeindeautonomie wesentlich gestärkt.

Die finanziellen Auswirkungen der Reform auf die einzelnen Gemeinden lassen sich an Hand von Modellrechnungen zwar abschätzen, eine verlässliche Prognose ist jedoch schwierig. Das hängt damit zusammen, dass die Ausgaben und Einnahmen der Gemeinden für das Jahr 2008 und die späteren Jahre noch nicht bekannt sind und von den einzelnen Gemeinden im Rahmen der Budgetierung auch noch gesteuert werden können. Bezogen auf die letztverfügbaren Jahresrechnungen der Gemeinden kann jedoch ermittelt werden, wie sich der

Systemwechsel für die einzelnen Gemeinden in etwa auswirken wird. Solche Modellrechnungen sind angestellt worden. Den Angaben in der Botschaft der Regierung vom 24./31. Oktober 2006 (vgl. dazu unter Ziff. 7 nachstehend) liegen Modellrechnungen zu Grunde, die auf die Gemeindefinanzstatistik über das Rechnungsjahr 2005 abstützen. Unterdessen sind auch die Zahlen für das Referenzjahr 2006 aufbereitet worden (vgl. auch dazu unter Ziff. 7 nachstehend). Die Modellrechnungen sind jedoch mit Vorsicht zu geniessen. Zum einen handelt es sich hierbei nämlich – wie erwähnt – um Vergangenheitswerte, zum andern basieren sie zwangsläufig auf bestimmten Annahmen. Die in Zukunft resultierenden Steuerfüsse der einzelnen Gemeinden werden sich deshalb in den seltensten Fällen genau so einstellen, wie in den Modellrechnungen ausgewiesen.

5. Beschluss des Kantonsrates

Der Kantonsrat hat dem neuen Finanzausgleichsgesetz mit 113 zu 33 Stimmen bei 8 Enthaltungen zugestimmt.

6. Warum eine Volksabstimmung?

Gesetze, die während mindestens zehn Jahren jährlich wiederkehrende neue Ausgaben von mehr als 1,5 Mio. Franken nach sich ziehen, unterstehen dem obligatorischen Finanzreferendum. Das trifft beim vorliegenden Erlass zu, weil für den neuen Finanzausgleich insgesamt höhere Beiträge ausgerichtet werden sollen, als dies nach dem geltenden Finanzausgleichsgesetz der Fall ist.

7. Weitere Informationen

Wer sich zusätzlich informieren will, findet ergänzende Ausführungen in der Botschaft der Regierung vom 24./31. Oktober 2006 (siehe Amtsblatt Nr. 47 vom 20. November 2006, Seiten 3121 ff.). Diese Beratungsunterlage kann beim Drucksachenverkauf der Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen, kostenlos bezogen oder im Internet unter <https://www.ratsinfo.sg.ch> heruntergeladen werden. Bestellungen sind auch per Fax (071 229 26 06) oder per E-Mail (drucksachen-sk@sg.ch) möglich.

Eine aktualisierte Modellrechnung mit Angaben zu den finanziellen Auswirkungen der Finanzausgleichsreform auf die einzelnen Gemeinden findet sich auf der Internetseite www.finanzausgleich.sg.ch oder kann ebenfalls beim Drucksachenverkauf der Staatskanzlei kostenlos angefordert werden.

Finanzausgleichsgesetz

Erlassen am 24. April 2007

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 24. und 31. Oktober 2006 Kenntnis genommen

und erlässt

in Ausführung von Art. 85 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001¹

als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand *Art. 1.* Dieser Erlass regelt den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den politischen Gemeinden (im Folgenden Gemeinden).

Ziele *Art. 2.* Der Finanzausgleich bezweckt die Verringerung der finanziellen Unterschiede zwischen den Gemeinden, die auf eine geringe Steuerkraft oder auf übermässige Belastungen zurückzuführen sind.

Er ist so ausgestaltet, dass er:

- a) die wirtschaftliche und wirksame Verwendung der den Gemeinden zur Verfügung stehenden Finanzmittel unterstützt;
- b) die Handlungsfähigkeit der Gemeinden und die Gemeindeautonomie stärkt;
- c) die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinden fördert;
- d) auf Änderungen in der Aufgaben- und Einnahmenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden sowie auf andere Änderungen finanzrelevanter Rahmenbedingungen flexibel reagiert.

Instrumente *Art. 3.* Instrumente des Finanzausgleichs sind:

- a) der Ressourcenausgleich;
- b) der allgemeine Sonderlastenausgleich;
- c) der individuelle Sonderlastenausgleich und der partielle Steuerfussausgleich;
- d) der Übergangsausgleich während der Übergangszeit.

¹ sGS 111.1.

Art. 4. Die Finanzausgleichsbeiträge werden den Gemeinden ohne Zweckbindung ausgerichtet. Zweckfreiheit der Beiträge

II. Ressourcenausgleich

Art. 5. Der Ressourcenausgleich erhöht die Mittelausstattung der Gemeinden mit geringer Steuerkraft. Grundsatz

Art. 6. Einen Beitrag aus dem Ressourcenausgleich erhalten Gemeinden, deren technische Steuerkraft tiefer ist als die Ausgleichsgrenze. Beitragsberechtigung

Die Ausgleichsgrenze wird durch den Ausgleichsfaktor und den kantonalen Durchschnitt der technischen Steuerkraft bestimmt.

Art. 7. Die Höhe des Ausgleichsbeitrags ist abhängig von:

- a) der technischen Steuerkraft der beitragsberechtigten Gemeinde;
- b) dem kantonalen Durchschnitt der technischen Steuerkraft;
- c) dem Ausgleichsfaktor;
- d) der Einwohnerzahl der beitragsberechtigten Gemeinde;
- e) dem Steuerfuss der beitragsberechtigten Gemeinde.

Bestimmungsfaktoren

Art. 8. Der kantonale Durchschnitt der technischen Steuerkraft entspricht dem standardisierten Ertrag, den die Gemeinden insgesamt aus der Einkommens- und Vermögenssteuer, der Quellensteuer, der Gewinn- und Kapitalsteuer, der Grundsteuer, der Handänderungssteuer sowie der Grundstückgewinnsteuer je Einwohnerin und Einwohner erzielen. Technische Steuerkraft

Die technische Steuerkraft einer Gemeinde entspricht dem standardisierten Ertrag, den sie aus der Einkommens- und Vermögenssteuer, der Quellensteuer, der Gewinn- und Kapitalsteuer, der Grundsteuer, der Handänderungssteuer und der Grundstückgewinnsteuer je Einwohnerin und Einwohner erzielt.

Die einzelnen Steuerarten werden bei der Berechnung der technischen Steuerkraft nach Massgabe ihrer finanziellen Bedeutung für die Gemeinden berücksichtigt.

Art. 9. Der Ausgleichsfaktor liegt zwischen 90 und 100 Prozent. Er wird vom Kantonsrat auf Antrag der Regierung mit einem einfachen, nicht referendumpflichtigen Beschluss für 4 Jahre festgelegt. Vorbehalten bleibt Art. 54 dieses Erlasses. Ausgleichsfaktor

Art. 10. Die Höhe des Ausgleichsbeitrags einer Gemeinde wird nach der Formel in Ziff. 1 des Anhangs zu diesem Erlass berechnet. Höhe des Ausgleichsbeitrags

III. Allgemeiner Sonderlastenausgleich

1. Sonderlastenausgleich Weite

Grundsatz	<i>Art. 11.</i> Der Sonderlastenausgleich Weite gleicht übermässige Belastungen der Gemeinden mit geringer Bevölkerungsdichte und schwierigen topographischen Verhältnissen aus.
Beitragsberechtigung	<i>Art. 12.</i> Anspruch auf einen Sonderlastenausgleich Weite haben die Gemeinden mit einer überdurchschnittlichen gewichteten Strassenlänge je Einwohnerin und Einwohner.
Ausgleichsbeitrag a) Bestimmungsfaktoren	<i>Art. 13.</i> Die Höhe des Ausgleichsbeitrags ist abhängig von: a) der Einwohnerzahl der beitragsberechtigten Gemeinde; b) der gewichteten Strassenlänge der beitragsberechtigten Gemeinde; c) dem pauschalen Ausgleichsbeitrag je Kilometer gewichtete Strassenlänge.
b) gewichtete Strassenlänge	<i>Art. 14.</i> Für die Berechnung der gewichteten Strassenlänge sind massgebend: a) Strassenklasse nach dem Strassengesetz vom 12. Juni 1988 ¹ ; b) Länge und Höhenlage der Gemeindestrassen; c) Länge und Höhenlage der Wege erster Klasse und der Gehwege; d) Länge der Kantonsstrassen zweiter Klasse innerhalb der Bauzonen. Strassen dritter Klasse werden berücksichtigt, soweit die Gemeinde Beiträge nach dem Strassengesetz vom 12. Juni 1988 ¹ zu leisten hat.
c) pauschaler Ausgleichsbeitrag	<i>Art. 15.</i> Der pauschale Ausgleichsbeitrag je Kilometer gewichtete Strassenlänge beträgt Fr. 1350.—. Er wird jährlich der Teuerung angepasst.
d) Höhe des Ausgleichsbeitrags	<i>Art. 16.</i> Die Höhe des Ausgleichsbeitrags einer Gemeinde wird nach der Formel in Ziff. 2 des Anhangs zu diesem Erlass berechnet.
e) Kürzung	<i>Art. 17.</i> Der Ausgleichsbeitrag wird ohne Kürzung ausgerichtet, wenn die technische Steuerkraft der Gemeinde tiefer ist als der kantonale Durchschnitt der technischen Steuerkraft. Ist die technische Steuerkraft der Gemeinde höher als der kantonale Durchschnitt der technischen Steuerkraft, wird der Ausgleichsbeitrag nach der Regel Ziff. 5 des Anhangs zu diesem Erlass gekürzt.

¹ sGS 732.1.

2. Sonderlastenausgleich Schule

<i>Art. 18.</i> Der Sonderlastenausgleich Schule gleicht übermässige Belastungen der Gemeinden mit einer hohen Schülerquote aus.	Grundsatz
<i>Art. 19.</i> Anspruch auf einen Sonderlastenausgleich Schule haben die Gemeinden mit einer überdurchschnittlichen Zahl von Schülerinnen und Schülern der Volksschule je Einwohnerin und Einwohner.	Beitragsberechtigung
<i>Art. 20.</i> Die Höhe des Ausgleichsbeitrags ist abhängig von: a) der Einwohnerzahl der beitragsberechtigten Gemeinde; b) der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der beitragsberechtigten Gemeinde; c) dem pauschalen Ausgleichsbeitrag je Schülerin und Schüler.	Ausgleichsbeitrag a) Bestimmungsfaktoren
<i>Art. 21.</i> Der pauschale Ausgleichsbeitrag je Schülerin und Schüler entspricht der Hälfte des kantonalen Durchschnitts der Kosten je Schülerin und Schüler der Volksschule.	b) pauschaler Ausgleichsbeitrag
<i>Art. 22.</i> Die Höhe des Ausgleichsbeitrags einer Gemeinde wird nach der Formel in Ziff. 3 des Anhangs zu diesem Erlass berechnet.	c) Höhe des Ausgleichsbeitrags
<i>Art. 23.</i> Der Ausgleichsbeitrag wird ohne Kürzung ausgerichtet, wenn die technische Steuerkraft der Gemeinde tiefer ist als der kantonale Durchschnitt der technischen Steuerkraft. Ist die technische Steuerkraft der Gemeinde höher als der kantonale Durchschnitt der technischen Steuerkraft, wird der Ausgleichsbeitrag nach der Regel in Ziff. 5 des Anhangs zu diesem Erlass gekürzt.	d) Kürzung

3. Sonderlastenausgleich Stadt St.Gallen

<i>Art. 24.</i> Der Sonderlastenausgleich Stadt St.Gallen bezweckt den teilweisen Ausgleich: a) der zentralörtlichen Leistungen der Gemeinde St.Gallen; b) der Zentrumslasten der Gemeinde St.Gallen.	Grundsatz
<i>Art. 25.</i> Der jährliche Ausgleichsbeitrag zur teilweisen Abgeltung der zentralörtlichen Leistungen der Gemeinde St.Gallen beträgt 7,5 Mio. Franken. Die Gemeinde St.Gallen erhält zusätzlich je 4,5 Mio. Franken als Ersatz für fehlende horizontale Abgeltungen: a) anderer Gemeinden des Kantons; b) ausserkantonaler Gemeinwesen.	Ausgleichsbeitrag für zentralörtliche Leistungen a) Höhe

Zahlungen von anderen Gemeinden des Kantons sowie von ausserkantonalen Gemeinwesen, die nach Vollzugsbeginn dieses Erlasses zur Abgeltung zentralörtlicher Leistungen der Gemeinde St.Gallen geleistet werden, werden den Beiträgen nach Abs. 2 dieser Bestimmung angerechnet.

b) jährliche Anpassung	<i>Art. 26.</i> Die Teilbeiträge nach Art. 25 Abs. 1 und 2 dieses Erlasses werden jährlich der Teuerung angepasst.
c) ausserordentliche Anpassung	<i>Art. 27.</i> Die Höhe des Ausgleichsbeitrags wird überprüft, wenn sich der Umfang der zentralörtlichen Leistungen, welche die Gemeinde St.Gallen erbringt, aufgrund von Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung wesentlich ändert.
Ausgleichsbeitrag für Zentrumslasten	<i>Art. 28.</i> Der jährliche Ausgleichsbeitrag zur teilweisen Abgeltung der Zentrumslasten wird als Pauschale ausgerichtet.
a) Höhe	Er richtet sich nach der Höhe des Nettoaufwands für die finanzielle Sozialhilfe je Einwohnerin und Einwohner, der in der Gemeinde St.Gallen anfällt, im Verhältnis zum Nettoaufwand je Einwohnerin und Einwohner für die finanzielle Sozialhilfe, der im kantonalen Durchschnitt anfällt. Massgeblich ist das Dreijahresmittel. Ziel ist, dass der Nettoaufwand der Gemeinde St.Gallen, der fünf Viertel des kantonalen Durchschnitts übersteigt, zu drei Vierteln ausgeglichen wird.
b) jährliche Anpassung	<i>Art. 29.</i> Der Ausgleichsbeitrag wird jährlich der Veränderung des kantonalen Durchschnitts des Nettoaufwands je Einwohnerin und Einwohner für die finanzielle Sozialhilfe angepasst.
c) ausserordentliche Anpassung	<i>Art. 30.</i> Eine ausserordentliche Anpassung des Ausgleichsbeitrags wird vorgenommen, wenn sich der Nettoaufwand je Einwohnerin und Einwohner für die finanzielle Sozialhilfe in der Gemeinde St.Gallen im Verhältnis zum kantonalen Durchschnitt seit der letzten Festlegung um mehr als 20 Prozent verändert hat. Der Ausgleichsbeitrag wird so angepasst, dass die Zielvorgabe nach Art. 28 Abs. 3 dieses Erlasses wieder erreicht wird.

IV. Zusätzlicher Ausgleich für Gemeinden mit hohem Steuerfuss

1. Gemeinsame Bestimmungen

Instrumente	<i>Art. 31.</i> Instrumente des zusätzlichen Ausgleichs sind: a) der partielle Steuerfussausgleich; b) der individuelle Sonderlastenausgleich.
Beitragsberechtigung	<i>Art. 32.</i> Anspruch auf einen Beitrag aus dem zusätzlichen Ausgleich haben jene zwei Drittel der Gemeinden, welche die höchsten Steuerfüsse erheben. Die Zahl der beitragsberechtigten Gemeinden wird auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Die Gemeinde St.Gallen ist vom Bezug von Beiträgen des individuellen Sonderlastenausgleichs ausgeschlossen.
Antragspflicht	<i>Art. 33.</i> Die beitragsberechtigte Gemeinde stellt jährlich Antrag, wenn sie einen Beitrag aus dem zusätzlichen Ausgleich beanspruchen will.

<i>Art. 34.</i> Der beitragsberechtigten Gemeinde kann entweder der partielle Steuerfussausgleich oder der individuelle Sonderlastenausgleich gewährt werden. Die beitragsberechtigte Gemeinde kann jedes Jahr wählen, welchen Ausgleich sie beanspruchen will.	Wahlmöglichkeit
---	-----------------

2. Partieller Steuerfussausgleich

<i>Art. 35.</i> Der partielle Steuerfussausgleich gleicht die Hälfte der mit der Einkommens- und Vermögenssteuer zu finanzierenden Ausgaben aus, welche die Gemeinde über der Ausgleichsgrenze tätigt. Die Ausgleichsgrenze entspricht dem Steuerfuss jener nichtbeitragsberechtigten Gemeinde, die den höchsten Steuerfuss aller nichtbeitragsberechtigten Gemeinden erhebt.	Grundsatz
<i>Art. 36.</i> Die Höhe des Ausgleichsbeitrags ist abhängig von: a) dem Steuerfuss der beitragsberechtigten Gemeinde; b) der Ausgleichsgrenze; c) der Steuerkraft je Einwohnerin und Einwohner der beitragsberechtigten Gemeinde; d) der Einwohnerzahl der beitragsberechtigten Gemeinde.	Bestimmungsfaktoren
<i>Art. 37.</i> Die Höhe des Ausgleichsbeitrags einer Gemeinde wird nach der Formel in Ziff. 4 des Anhangs zu diesem Erlass berechnet.	Höhe des Ausgleichsbeitrags
<i>Art. 38.</i> Die Gemeinde, die einen Beitrag aus dem partiellen Steuerfussausgleich erhält, muss im betreffenden Jahr die Nebensteuern in vollem Umfang und die üblichen Kausalabgaben kostendeckend erheben. Sie muss andere zur Verfügung stehende Einnahmequellen angemessen ausschöpfen. Sie darf keine Vorfinanzierungen und keine nicht betriebsnotwendigen Rückstellungen vornehmen sowie die höchstens zulässigen Abschreibungen des Verwaltungsvermögens nicht überschreiten. Vorhandenes Eigenkapital, das den Ertrag von 20 Prozent der einfachen Steuer natürlicher Personen übersteigt, ist zu einem Fünftel einzubringen. Die Voraussetzungen nach Abs. 1 und Abs. 2 dieser Bestimmung gelten auch für Schulgemeinden, bei denen mehr als ein Fünftel der Stimmberechtigten in der antragstellenden Gemeinde stimmberechtigt sind.	Voraussetzungen
<i>Art. 39.</i> Die zuständige Stelle des Kantons prüft die Jahresrechnungen auf Einhaltung der Voraussetzungen nach Art. 38 dieses Erlasses.	Prüfung
<i>Art. 40.</i> Erzielt eine Gemeinde, die einen Beitrag aus dem partiellen Steuerfussausgleich erhalten hat, in der laufenden Rechnung einen Ertragsüberschuss, hat sie die Hälfte des Überschusses, höchstens jedoch den ganzen Ausgleichsbeitrag, dem Kanton zurückzuerstatten.	Rechnungsüberschüsse

Erzielt eine Gemeinde, die einen Beitrag aus dem partiellen Steuerfussausgleich erhalten hat, in der laufenden Rechnung einen Aufwandüberschuss, ist dieser auf den nächsten Voranschlag vorzutragen.

3. Individueller Sonderlastenausgleich

Grundsatz *Art. 41.* Der individuelle Sonderlastenausgleich gleicht übermässige Belastungen einer Gemeinde aus, die:

- a) von ihr nicht beeinflusst werden können;
- b) weder durch den Ressourcenausgleich noch durch den allgemeinen Sonderlastenausgleich ausgeglichen werden;
- c) nicht durch unbeeinflussbare Minderlasten kompensiert werden.

Nachweispflicht *Art. 42.* Jede Gemeinde, die Beiträge aus dem individuellen Sonderlastenausgleich geltend macht, weist mit der Antragsstellung ihre besonderen Lasten im Einzelnen nach und reicht alle zur Prüfung notwendigen Unterlagen ein.

Entscheid *Art. 43.* Die Regierung entscheidet, ob eine Gemeinde einen Ausgleichsbeitrag erhält, und legt dessen Höhe fest.

V. Ergänzende Bestimmungen

Wirksamkeitsbericht *Art. 44.* Die Regierung legt dem Kantonsrat alle vier Jahre einen Bericht über den Vollzug und die Wirksamkeit des Finanzausgleichs vor.

Der Bericht gibt Aufschluss über die Erreichung der Ziele des Finanzausgleichs und zeigt Möglichkeiten für angezeigte Verbesserungen auf.

Mit dem Wirksamkeitsbericht stellt die Regierung Antrag auf Festlegung des Ausgleichsfaktors des Ressourcenausgleichs für die nächsten vier Jahre.

b) Besondere Anforderungen *Art. 45.* Übersteigt die Gesamtsteuerbelastung einer oder mehrerer Gemeinden den kantonalen Durchschnitt der Gesamtsteuerbelastung um mehr als 6 Prozent, zeigt der Wirksamkeitsbericht zusätzlich auf:

- a) welches die Gründe für die hohen Steuerfüsse in den betreffenden Gemeinden sind;
- b) mit welchen Massnahmen die Steuerfüsse der betreffenden Gemeinden gesenkt werden können.

Die Gesamtsteuerbelastung einer Gemeinde entspricht der Summe des Steuerfusses der Gemeinde und des Staatssteuerfusses des Kantons¹.

¹ Vgl. Art. 6 des Steuergesetzes, sGS 811.1.

Art. 46. Der Aufwand des Kantons für den Finanzausgleich wird finanziert aus:

- a) allgemeinen Mitteln;
- b) Mitteln des Strassenverkehrs.

Mittel des Strassenverkehrs werden in dem Umfang beigezogen, der zur Deckung des Aufwands für den Sonderlastenausgleich Weite notwendig ist, höchstens jedoch im Umfang von 33 Prozent des Reinertrags der Strassenverkehrsabgaben.

Art. 47. Alle Finanzausgleichsbeiträge werden jährlich festgelegt und in mehreren Teilbeträgen ausgezahlt.

Art. 48. Zu Unrecht bezogene Beiträge sind mit Zinsen zurückzuerstatten.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 49. Der Übergangsausgleich erleichtert Gemeinden mit besonders hoher Steuerbelastung den Übergang vom bisherigen zum neuen Finanzausgleichssystem und verschafft ihnen ausreichend Zeit für notwendige Anpassungen.

Der Übergangsausgleich wird während 15 Jahren ab Vollzug dieses Erlasses ausgerichtet.

Art. 50. Anspruch auf einen Übergangsausgleich haben jene Gemeinden, die ohne diese Hilfe zur Erfüllung ihrer ordentlichen Aufgaben einen Steuerfuss erheben müssten, der den Übergangsausgleichssteuerfuss übersteigt.

Die beitragsberechtigte Gemeinde stellt jährlich Antrag, wenn sie einen Beitrag aus dem Übergangsausgleich beanspruchen will.

Art. 51. Der Übergangsausgleichssteuerfuss entspricht im ersten Jahr nach Vollzugsbeginn dieses Erlasses dem im letzten Jahr vor Vollzugsbeginn geltenden Maximalsteuerfuss nach bisherigem Recht.

Der Übergangsausgleichssteuerfuss wird ab dem dritten Jahr nach Vollzugsbeginn dieses Erlasses so angepasst, dass der Abstand zur Interventionsgrenze nach Art. 45 schrittweise verkleinert wird. Der Kantonsrat legt das Ausmass der Anpassung mit dem Voranschlag fest.

Art. 52. Eine Gemeinde, die Übergangsausgleichsmittel bezieht, muss nachweisen, dass sie zumutbare eigene Anstrengungen unternimmt, um die künftige Steuerbelastung zu senken. Zu den zumutbaren eigenen Anstrengungen gehören insbesondere auch die Zusammenarbeit oder Vereinigung mit anderen Gemeinden sowie weitere Strukturverbesserungen.

Die beitragsberechtigte Gemeinde ist verpflichtet, alle Beiträge nach diesem Erlass und ihre eigenen Mittel zur Erfüllung ihrer ordentlichen Aufgaben einzusetzen.

Die beitragsberechtigte Gemeinde legt ihren Steuerfuss wenigstens auf Höhe des Härtefallausgleichssteuerfusses fest.

e) Höhe
des Ausgleichs-
beitrags

Art. 53. Die Höhe des Beitrags einer Gemeinde aus dem Übergangsausgleich entspricht der Differenz zwischen den mit der Einkommens- und Vermögenssteuer zu finanzierenden Ausgaben, die zur Erfüllung der ordentlichen Aufgaben notwendig sind, und dem Steuerertrag bei Anwendung des Übergangsausgleichssteuerfusses.

Der Beitrag entspricht ab dem vierten Jahr nach Vollzugsbeginn dieses Erlasses höchstens dem Durchschnitt der Übergangsausgleichsbeiträge, die in den vorausgehenden drei Jahren ausgerichtet worden sind.

f) Anpassung
des Ressourcen-
ausgleichs
während der
Übergangszeit

Art. 54. Der Ressourcenausgleich wird während der Übergangszeit nach Art. 49 dieses Erlasses jährlich um jenen Betrag erhöht, um den die Einsparungen beim Übergangsausgleich den Mehrbedarf im individuellen Sonderlastenausgleich im Vorjahr übertroffen haben.

Die Regierung passt den Ausgleichsfaktor an.

Änderung
bisherigen
Rechts

Art. 55. Das Gemeindegesetz vom 23. August 1979¹ wird wie folgt geändert:

a) Gemeinde-
gesetz

Finanzbedarf
der Schul-
gemeinde
a) Begriff

Art. 179bis (neu). Der Finanzbedarf der Schulgemeinde entspricht den Ausgaben, welche die Schulgemeinde nicht durch eigene Einnahmen decken kann.

b) Verfahren

Art. 179ter (neu). Die Schulgemeinde meldet ihren Finanzbedarf der politischen Gemeinde.

Erstreckt sich eine Schulgemeinde über mehrere politische Gemeinden, teilt sie ihren Finanzbedarf anteilmässig auf. Massgebend ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler.

Der Finanzbedarf der Schulgemeinden ist für die politische Gemeinde eine gebundene Ausgabe.

c) Über-
prüfung der
Angemessen-
heit

Art. 179quater (neu). Der Gemeinderat kann die Angemessenheit der Ausgaben vom zuständigen Departement überprüfen lassen.

Der Gemeinderat oder der Schulrat kann den Entscheid des zuständigen Departementes an die Regierung weiterziehen. Frist und Form richten sich nach Art. 47 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965².

Die Regierung entscheidet endgültig.

¹ sGS 151.2.
² sGS 951.1.

Art. 56. Das Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983¹ wird wie folgt geändert: b) Volksschulgesetz

Schulträger

Art. 4. Die Schulgemeinden sind Träger der öffentlichen Volksschule.

Führt eine Schulgemeinde nur einen Teil der Volksschule, so konstituiert sie sich als Primarschulgemeinde oder als Oberstufenschulgemeinde. Sie kann die von ihr geführten Schultypen in den Namen aufnehmen.

Der katholische Konfessionsteil kann als Oberstufenschulgemeinde in der politischen Gemeinde St. Gallen eine Sekundarschule und eine Realschule führen. Er erhält dafür einen pauschalen Staatsbeitrag je Schüler mit Schulpflicht in einer st. gallischen Gemeinde. Dieser entspricht höchstens 25 Prozent der durchschnittlichen Betriebskosten je Oberstufenschüler im Kanton; die Regierung setzt den Beitragssatz fest.

Art. 57. Das Sozialhilfegesetz vom 27. September 1998² wird wie folgt geändert: c) Sozialhilfegesetz

Art. 30 wird aufgehoben.

Art. 58. Das Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 25. September 1988³ wird wie folgt geändert: d) Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs

Grundsatz

Art. 17. Politische Gemeinden, denen aus der Förderungsmassnahme unmittelbarer Nutzen erwächst, tragen die nichtgedeckten anrechenbaren Kosten.

Diese Bestimmung wird auf technische Massnahmen nach Art. 8 dieses Gesetzes nicht angewendet.

Art. 59. Das Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben vom 5. Januar 1978⁴ wird wie folgt geändert: e) Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben

Geltungsbereich

Art. 1. Dieses Gesetz regelt:

- a) die Strassenverkehrssteuern;
- b) die Strassenverkehrsgebühren;
- c) die Einsprache.

...

Art. 27ter bis Art. 27quinquies werden aufgehoben.

¹ sGS 213.1.
² sGS 381.1.
³ sGS 710.5.
⁴ sGS 711.70.

f) Strassen-
gesetz

Art. 60. Das Strassengesetz vom 12. Juni 1988¹ wird wie folgt geändert:

c) Betrieb *Art. 60.* Der Kanton betreibt die Beleuchtung an Kantonsstrassen erster Klasse und an Kantonsstrassen zweiter Klasse ausserhalb der Bauzonen.

Die politische Gemeinde betreibt die Beleuchtung an Kantonsstrassen zweiter Klasse innerhalb der Bauzonen und an Gemeindestrassen. Der Kanton entschädigt sie über Beiträge nach Art. 87 dieses Erlasses.

Meteorwasser *Art. 61.* Kanton und politische Gemeinde nehmen das Meteorwasser von Strassen in ihre Kanalisation auf, wenn die Verhältnisse es zulassen und kein geeigneter Vorfluter vorhanden ist.

Die politische Gemeinde trägt die Kosten für die Entsorgung des Meteorwassers von Kantonsstrassen zweiter Klasse innerhalb der Bauzonen. Der Kanton entschädigt sie über Beiträge nach Art. 87 dieses Erlasses.

Die politische Gemeinde bezieht die nach ihrem Abwasserreglement für Kantonsstrassen zweiter Klasse geschuldeten Abwassergebühren aus den Beiträgen nach Art. 87 dieses Erlasses zu Gunsten der Spezialfinanzierung für Abwasseranlagen.

b) Ausnahmen *Art. 69.* Die politische Gemeinde leistet dem Kanton Beiträge von 35 Prozent der Baukosten für Geh- und Radwege entlang den Kantonsstrassen.

Sie trägt die Unterhaltskosten für:

- a) Reinigung und Winterdienst der Geh- und Radwege entlang den Kantonsstrassen;
- b) Betrieb der Beleuchtung an Kantonsstrassen zweiter Klasse innerhalb der Bauzonen.

Kantons-
beiträge
a) Grundsatz

Art. 87. Der Kanton leistet den politischen Gemeinden pauschale Beiträge für:

- a) die Unterhaltskosten des Betriebs der Beleuchtung an Kantonsstrassen zweiter Klasse innerhalb der Bauzonen;
- b) Reinigung und Winterdienst der Geh- und Radwege entlang den Kantonsstrassen;
- c) die Entsorgung des Meteorwassers von Kantonsstrassen zweiter Klasse innerhalb der Bauzonen;
- d) die allgemeinen Auswirkungen des Strassenverkehrs innerhalb der Bauzonen.

¹ sGS 732.1.

Die Höhe der Kantonsbeiträge liegt zwischen acht und zwölf Prozent des Reinertrags der Strassenverkehrsabgaben.

Der Kantonsrat beschliesst über die Höhe mit dem Strassenbauprogramm.

b) Berech-
nung

Art. 88. Für die Berechnung der Beiträge sind massgebend:

- a) die Länge der Kantonsstrassen innerhalb der Bauzonen;
- b) die Länge der Geh- und Radwege entlang den Kantonsstrassen.

Die Regierung erlässt durch Verordnung ergänzende Vorschriften über die Berechnung der Beiträge und die Kontrolle.

Art. 89 bis Art. 92 werden aufgehoben.

c) Zuteilung
und Aus-
zahlung

Art. 93. Das zuständige Departement teilt die Kantonsbeiträge zu.

Die Beiträge werden jährlich ausbezahlt.

Art. 61. Das Steuergesetz vom 9. April 1998¹ wird wie folgt geändert: g) Steuergesetz

b) Gemeinde-
anteile

Art. 8. Die politischen Gemeinden, in denen die Steuerpflicht besteht, erhalten:

- a) 100 Prozent der einfachen Steuer von den festen Zuschlägen zu den Gewinn- und Kapitalsteuern sowie zu den Minimalsteuern auf Grundstücken;
- b) 120 Prozent der einfachen Steuer von den festen Zuschlägen zu den Grundstückgewinnsteuern.

...

Führt der katholische Konfessionsteil in St. Gallen eine Sekundar- oder Realschule, erhält er einen angemessenen Anteil an den der politischen Gemeinde St. Gallen zukommenden Gemeindeanteilen.

Art. 62. Das Finanzausgleichsgesetz vom 9. Juni 1985² wird aufgehoben.

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Art. 63. Guthaben aus dem Finanzausgleich nach bisherigem Recht werden zurückerstattet, soweit sie nicht mit den Beiträgen nach diesem Erlass verrechnet werden können.

Übergangs-
bestimmungen
a) Rückerstat-
tung von
Beiträgen

¹ sGS 811.1.
² sGS 813.1.

b) Wirksamkeitsbericht *Art. 64.* Nach Ablauf des zweiten Jahres nach Vollzugsbeginn dieses Erlasses unterbreitet die Regierung dem Kantonsrat einen ersten ausserordentlichen Wirksamkeitsbericht.

Vollzug *Art. 65.* Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Referendum *Art. 66.* Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.¹

Der Präsident des Kantonsrates:
Paul Meier

Der Staatssekretär:
Martin Geherer

¹ Art. 6 RIG, sGS 125.1.

Anhang 1: Berechnung des Ressourcenausgleichs

$$RA_{\text{Gemeinde}} = (\rho \times tSTK_{\text{Kanton}} - tSTK_{\text{Gemeinde}}) \times (0.83 \times SF_{\text{Gemeinde}} + 0.17 \times 150 \text{ Prozent}) \times BEV_{\text{Gemeinde}}$$

Legende:

RA_{Gemeinde}	Beitrag der Gemeinde aus dem Ressourcenausgleich
ρ	Ausgleichsfaktor (definiert die Höhe der Mindestausstattung)
$tSTK_{\text{Kanton}}$	kantonaler Durchschnitt der technischen Steuerkraft
$tSTK_{\text{Gemeinde}}$	technische Steuerkraft der Gemeinde
SF_{Gemeinde}	Steuerfuss der Gemeinde (in Prozent der einfachen Steuer)
BEV_{Gemeinde}	Einwohnerzahl der Gemeinde

Anhang 2: Berechnung des Sonderlastenausgleichs Weite

$$SLW_{\text{Gemeinde}} = (Str_{\text{Gemeinde}} - Str_{\text{Kanton}}) \times BEV_{\text{Gemeinde}} \times M_{\text{Str}}$$

SLW_{Gemeinde}	Beitrag der Gemeinde aus dem Sonderlastenausgleich Weite
Str_{Gemeinde}	Gewichtete Strassenlänge je Einwohnerin und Einwohner der Gemeinde
Str_{Kanton}	Gewichtete Strassenlänge je Einwohnerin und Einwohner im kantonalen Durchschnitt
BEV_{Gemeinde}	Einwohnerzahl der Gemeinde
M_{Str}	Pauschalbetrag je gewichtetem Strassenkilometer

Anhang 3: Berechnung des Sonderlastenausgleichs Schule

$$SLSch_{\text{Gemeinde}} = (SchQ_{\text{Gemeinde}} - SchQ_{\text{Kanton}}) \times BEV_{\text{Gemeinde}} \times M_{\text{Sch}}$$

$SLSch_{\text{Gemeinde}}$	Beitrag der Gemeinde aus dem Sonderlastenausgleich Schule
$SchQ_{\text{Gemeinde}}$	Schülerzahl je Einwohnerin und Einwohner der Gemeinde (Schülerquote)
$SchQ_{\text{Kanton}}$	Schülerzahl je Einwohnerin und Einwohner im kantonalen Durchschnitt
BEV_{Gemeinde}	Einwohnerzahl der Gemeinde
M_{Sch}	Pauschalbetrag je Schülerin und Schüler

Anhang 4: Berechnung des Partiellen Steuerfussausgleichs

$$SFA_{\text{Gemeinde}} = (SFV_{\text{Gemeinde}} - SF_{2/3}) \times 0.5 \times BEV_{\text{Gemeinde}} \times STK_{\text{Gemeinde}}$$

SFA_{Gemeinde}	Beitrag der Gemeinde aus dem partiellen Steuerfussausgleich
SFV_{Gemeinde}	Steuerfuss der beitragsberechtigten Gemeinde vor Steuerfussausgleich (in Prozent der einfachen Steuer)
$SF_{2/3}$	Ausgleichsgrenze (Steuerfuss der ersten nicht beitragsberechtigten Gemeinde [in Prozent der einfachen Steuer])
BEV_{Gemeinde}	Einwohnerzahl der beitragsberechtigten Gemeinde
STK_{Gemeinde}	Steuerkraft der beitragsberechtigten Gemeinde

Anhang 5: Berechnung der Kürzung der Ausgleichsbeiträge im Sonderlastenausgleich Weite und im Sonderlastenausgleich Schule

- Keine Kürzung erfolgt bei Gemeinden, deren technische Steuerkraft tiefer ist als der kantonale Durchschnitt der technischen Steuerkraft.
- Eine Kürzung von 0 bis 100 Prozent linear ansteigend erfolgt bei Gemeinden, deren technische Steuerkraft zwischen dem kantonalen Durchschnitt der technischen Steuerkraft (Kürzung: 0 Prozent) und dem Anderthalbfachen des kantonalen Durchschnitts der technischen Steuerkraft (Kürzung: 100 Prozent) liegt.
- Eine vollständige Kürzung erfolgt bei Gemeinden, deren technische Steuerkraft das Anderthalbfache des kantonalen Durchschnitts der technischen Steuerkraft übersteigt.

Vorlage 3

**Einführungsgesetz
zur Bundesgesetzgebung über
die Berufsbildung (EG-BB)**

Inhaltsübersicht	Seite
Worum geht es?	60
Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen Zustimmung . .	61
1. Ausgangslage	62
2. Neues Einführungsgesetz zur Bundesgesetz- gebung über die Berufsbildung	64
3. Finanzierung	65
4. Beschlussfassung des Kantonsrates	67
5. Warum eine Volksabstimmung?	67
6. Weitere Informationen	67
Abstimmungsvorlage	68

Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (EG-BB)

3

Worum geht es?

Die Berufsbildung ist – anders als beispielsweise die Bildung auf der Volksschulstufe – im Wesentlichen auf Bundesebene geregelt. Für den Vollzug sind jedoch die Kantone zuständig.

Auf den 1. Januar 2004 trat ein neues Bundesgesetz über die Berufsbildung in Kraft. Deshalb muss der Kanton St.Gallen seine Einführungsgesetzgebung anpassen. Das Bundesgesetz über die Berufsbildung vereint erstmals alle Berufe unter einem Dach. Die Berufe aus den Bereichen Gesundheit, Soziales und Kunst sowie der Land- und Forstwirtschaft unterliegen nun denselben Regeln wie die gewerblich-industriellen Berufe und die Berufe aus dem kaufmännischen und dem Verkaufsbereich. Die grösste Veränderung bringt das Bundesgesetz in Bezug auf die Finanzierung der Berufsbildung. Die bisherige aufwandorientierte Finanzierung wird durch eine Pauschalfinanzierung je Lehrverhältnis abgelöst.

Das kantonale Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung basiert inhaltlich und bezüglich der Gliederung auf dem Bundesgesetz. Es bekennt sich klar zur dualen Berufsbildung. Diese besteht in der Ausbildung in Lehrbetrieb, Berufsfachschule und überbetrieblichen Kursen. Inhaltlich ergeben sich im Berufsbildungssystem nur wenige Änderungen. Die wesentlichen Neuerungen betreffen die Finanzierung der Berufsbildung. Aufgrund des neuen Finanzierungssystems des Bundes müssen neu die Kantone festlegen, welche Bereiche der Berufsbildung wie viele Mittel erhalten. Damit die Stabilität des Berufsbildungssystems gewährleistet bleibt, geht das Einführungsgesetz davon aus, dass die Mittel von Bund und Kanton an die verschiedenen Bereiche der Berufsbildung annäherungsweise zu gleichen Anteilen verteilt werden wie bisher.



Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen Zustimmung, weil:

- das neue Einführungsgesetz die Vollzugsaufgaben des Kantons in der Berufsbildung zweckmässig regelt;
- das neue Einführungsgesetz den Vollzugsorganen den nötigen Spielraum lässt, auf die stetig ändernden Anforderungen aus der Wirtschaft schnell zu reagieren;
- das neue Einführungsgesetz auf dem im Kanton St.Gallen bestens verankerten dualen Berufsbildungssystem aufbaut und es stärkt;
- mit der Erhaltung der Anlehre auch Jugendlichen mit schulischen Schwächen die Türe in die Berufsbildung offen bleibt;
- die Ausbildung von Lernenden für Lehrbetriebe noch attraktiver wird, weil die Kursgebühren für Lehrmeisterkurse entfallen und die Betriebe von den Kosten für die Lehrabschlussprüfung teilweise entlastet werden.

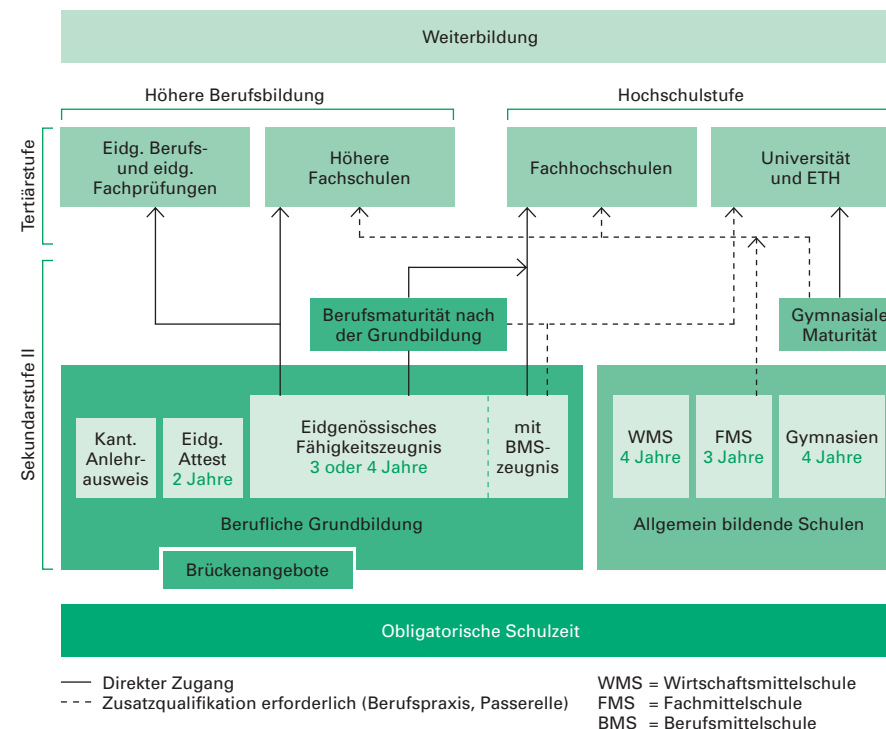
1. Ausgangslage

Berufsbildung heute

Das Berufsbildungssystem umfasst die berufliche Grundbildung, die Höhere Berufsbildung und die Weiterbildung. Zur beruflichen Grundbildung gehören im Übergang von der Volksschule in die Sekundarstufe II zunächst die **Brückenangebote**. Zwar erfolgt der Übertritt von der Volksschule in eine Berufslehre in der Regel direkt, doch stehen für Jugendliche, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht über alle Voraussetzungen verfügen, um den Einstieg in eine nachobligatorische Ausbildung zu schaffen, die Brückenangebote zur Verfügung. Der Kanton bietet seit dem Sommer 2007 drei Brückenangebotstypen an: das Berufsvorbereitungsjahr, die Vorlehre und den Integrationskurs. **Die drei- oder vierjährigen Berufslehren** bilden den wichtigsten Teil der beruflichen Grundbildung. Zwei Drittel aller Schulabgängerinnen und -abgänger wählen im Kanton St.Gallen den Weg in eine Berufslehre. Jährlich werden rund 5000 neue Lehrverträge abgeschlossen und insgesamt befinden sich rund 14500 Jugendliche in einer Berufslehre. Die Jugendlichen erlernen ihren Beruf im Lehrbetrieb, in der Berufsfachschule und in den überbetrieblichen Kursen. Die Berufslehre kann parallel zur Lehre oder danach durch die **Berufsmaturität** ergänzt werden. Jährlich werden im Kanton St.Gallen rund 500 Berufsmaturitätszeugnisse ausgestellt. Diese ermöglichen den prüfungsfreien Zugang zu einer Fachhochschule. Zudem ist mit der neu lancierten Passerelle (einjährige Zusatzqualifikation) seit dem Jahr 2005 auch der Übertritt an eine Universität möglich. Wem der Abschluss einer drei- oder vierjährigen Berufslehre nicht möglich ist, kann eine **Anlehre** absolvieren. Im Kanton St.Gallen werden jährlich rund 500 Anlehrlinge ausgebildet.

Die **höhere Berufsbildung** baut auf eine drei- oder vierjährige Berufslehre auf. Zur höheren Berufsbildung gehören die Höheren Fachschulen (z.B. die bisherigen Technikerschulen), die höheren Fachprüfungen (z.B. die Meisterprüfungen) und die Berufsprüfungen. Die höhere Berufsbildung unterscheidet sich von den Fachhochschulen und Universitäten dadurch, dass die Ausbildung konsequent auf die Praxis ausgerichtet ist.

Die **Weiterbildung** umfasst die berufliche und die allgemeine Weiterbildung und damit jegliche Art von Weiterbildung, die nicht zur höheren Berufsbildung oder in den Bereich von Fachhochschule oder Universität gehört.



Neues Bundesgesetz über die Berufsbildung

Am 1. Januar 2004 ist das neue Bundesgesetz über die Berufsbildung in Kraft getreten. Es regelt die Rahmenbedingungen der Berufsbildung. Das Kernstück der schweizerischen Berufsbildung bleibt bestehen: Die Berufsbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Wirtschaft, Bund und Kantonen.

Das Bundesgesetz über die Berufsbildung brachte folgende Neuerungen:

- neu unterstehen dem Bundesgesetz über die Berufsbildung sämtliche Berufe, das heisst neben den gewerblich-industriellen, kaufmännischen und Verkaufsberufen neu auch die Berufe aus den Bereichen Gesundheit, Soziales und Kunst sowie Land- und Forstwirtschaft;
- die bisherige Anlehre wird durch die zweijährige Grundbildung mit Berufsattest abgelöst;
- die Höhere Berufsbildung wird erstmals abschliessend geregelt;
- im Bereich der Weiterbildung sind Marktverzerrungen zwischen privaten und öffentlichen Anbietern nicht mehr zulässig;
- das Finanzierungssystem in der Berufsbildung wird vollständig umgestellt. Bisher hat der Bund einen bestimmten Prozentsatz des Aufwandes verschiedener Berufsbildungsbereiche finanziert. Der Kanton hat sich auf diese Grundlagen abgestützt und seinerseits einen Teil des Aufwandes mitfinanziert. Ab dem Jahr 2008 wird der Bund den Kantonen eine Pauschale je Lehrverhältnis ausschütten. Die Kantone definieren innerhalb der bundesrechtlichen Vorgaben selbst, wie und nach welchen Kriterien die finanziellen Mittel auf die einzelnen Berufsbildungsbereiche verteilt werden.

2. Neues Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung

Grundsatz

Die Berufsbildung befindet sich ständig in Bewegung, um den Anforderungen der Wirtschaft gerecht zu werden. Laufend werden Berufe und Berufsfelder verändert oder abgelöst. Die gesetzlichen Grundlagen müssen daher gewährleisten, dass schnell auf Veränderungen reagiert werden kann. Ein offenes Rahmengesetz, wie es vorliegt, ist dazu am Besten geeignet.

Berufliche Grundbildung

Die berufliche Grundbildung erfährt keine wesentlichen Änderungen. Der Kanton kann in jenen Berufsfeldern weiterhin eine Anlehre regeln, in denen keine zweijährige Grundbildung mit Berufsattest geschaffen

wird. Damit bleibt Jugendlichen mit vorwiegend praktischer Begabung der Weg in die Berufswelt auch dort offen, wo gesamtschweizerisch auf eine zweijährige Grundbildung mit Berufsattest verzichtet wird.

Höhere Berufsbildung

Die höhere Berufsbildung ist im Bundesgesetz über die Berufsbildung geregelt und bedarf keiner inhaltlichen Regelung im Einführungsgesetz. Die Finanzierung der höheren Berufsbildung nähert sich derjenigen im Hochschulbereich an. Damit wird der grossen Bedeutung der höheren Berufsbildung für die Wirtschaft Rechnung getragen.

Weiterbildung

Das Einführungsgesetz umfasst die berufsorientierte und die allgemeine Weiterbildung. Der Bund schreibt vor, dass zwischen privaten und öffentlichen Anbietern von Weiterbildung keine ungerechtfertigten Marktverzerrungen entstehen dürfen. Daher verzichtet der Kanton auf eine flächendeckende Subventionierung kantonaler Weiterbildungsangebote. Neu sollen gezielt Angebote unterstützt werden, die in einem besonderen öffentlichen Interesse liegen und ohne Subventionierung auf dem freien Markt nicht angeboten werden.

Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Im Bereich der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung ergeben sich nur wenige Neuerungen. Hinzuweisen ist auf die Ersetzung der Berufsberatungskommissionen durch regionale Beiräte.

3. Finanzierung

Neues Finanzierungssystem

Auf Basis des Rechnungsjahres 2005 belaufen sich die Aufwendungen des Kantons für die Berufsbildung jährlich auf rund 128 Mio. Franken. Der Bund leistet zusätzlich rund 25 Mio. Franken. Nach alter Bundesgesetzgebung und nach geltendem Einführungsgesetz orientierten sich die Beiträge an Dritte am Aufwand.

Das Bundesgesetz über die Berufsbildung sieht ein neues Finanzierungssystem vor. Der Bund subventioniert die Leistungen im Bereich der Berufsbildung in Form einer Pauschale je Ausbildungsverhältnis. Die Pauschale wird den Kantonen ausbezahlt. Das bedeutet, dass der Kanton zwar verpflichtet ist, die Bundesmittel an Angebote der Berufsbildung weiterzuleiten. Das Bundesrecht schreibt jedoch nicht mehr vor, wie die Mittel konkret auf die verschiedenen Angebote zu verteilen sind. Die Umstellung auf das neue Finanzierungssystem erfolgt auf das Jahr 2008.

Das neue Einführungsgesetz geht davon aus, dass der Kanton Mittel an Institutionen der Berufsbildung annäherungsweise im gleichen Anteil an deren Gesamtaufwendungen ausrichtet, wie dies nach geltendem Recht der Fall ist. Damit soll die Kontinuität des Berufsbildungssystems gewährleistet werden.

Die wichtigsten Änderungen

- Der Bund schreibt die Unentgeltlichkeit des Berufsmaturitätsunterrichts vor. Dieser wird daher neu auch für Lernende unentgeltlich sein, welche die Berufsmaturität nach der Lehre absolvieren;
- für den Berufsfachschulunterricht werden Mehrkosten anfallen, weil die neuen beruflichen Grundbildungen tendenziell länger dauern und höhere Schulanteile enthalten;
- die Lehrbetriebe werden von Kosten für die Lehrabschlussprüfungen entlastet. Ihnen werden künftig nur noch Raum- und Materialkosten in Rechnung gestellt. Die verbleibenden Kosten trägt der Kanton;
- der Kurs für Ausbilderinnen und Ausbilder in Lehrbetrieben (ehemals Lehrmeisterkurs) wird neu unentgeltlich angeboten;
- im Bereich der höheren Berufsbildung sollen die Studierenden an Höheren Fachschulen entlastet und ihre Studiengebühren an jene von Universitäten und Fachhochschulen angeglichen werden;
- in der Weiterbildung sollen nur noch Angebote subventioniert werden, die einem besonderen öffentlichen Interesse entsprechen und auf dem freien Markt nicht angeboten werden.

Die Zahlen im Überblick

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Finanzierung der Berufsbildung nach altem und neuem System. Die Zahlen nach neuem Finanzierungssystem beziehen sich auf die Situation, wenn die Regierung den Spielraum vollumfänglich ausnutzt, der ihr durch das neue Einführungsgesetz gegeben werden soll. Daher zeigt die Tabelle die höchstmöglichen Kosten des neuen Finanzierungssystems.

Die Spalte ganz rechts weist die für das Finanzreferendum massgeblichen Mehrkosten aus. Sie enthält nur jene Mehrkosten, welche durch den Kanton beeinflusst werden können. Mehrkosten, die von Bundesrechts wegen zwingend vorgeschrieben sind oder sich durch das Berufsbildungssystem ergeben, sind dort nicht eingerechnet. Sie erscheinen jedoch in der Spalte mit dem Mehrkostentotal.

	Bisheriges Finanzierungssystem (Kosten Bund und Kanton 2005) in Mio Fr.	Neues Finanzierungssystem		
		Total in Mio Fr.	Total Mehrkosten in Mio Fr.	davon ursächlich für die Volks- abstimmung in Mio Fr.
Berufliche Grundbildung	122,80	137,30	14,50	3,65
Höhere Berufsbildung	18,35	26,10	7,75	7,75
Weiterbildung	4,80	1,00	– 3,80	– 3,80
Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung	6,90	6,90	0	0
Bauten	0,10	0,10	0	0
Total I	152,95	171,40	18,45	7,60
Einnahmen aus Bundesbeiträgen	– 25,00	– 35,00	– 10,00	– 4,10
Total II	127,95	136,40	8,45	3,50

4. Beschlussfassung des Kantonsrates

Der Kantonsrat erliess das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung am 24. April 2007. Er stimmte der Vorlage mit 148 gegen 0 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

5. Warum eine Volksabstimmung

Gesetze und Beschlüsse des Kantonsrates, die zu Lasten des Kantons für den gleichen Gegenstand eine während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Jahresausgabe von mehr als Fr. 1 500 000.– zur Folge haben, müssen nach dem Gesetz über Referendum und Initiative dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden. Das Gesetz untersteht daher dem obligatorischen Finanzreferendum.

6. Weitere Informationen

Wer sich zusätzlich informieren will, findet ergänzende Ausführungen in der Botschaft der Regierung vom 3. Oktober 2006 (siehe Amtsblatt Nr. 42 vom 16. Oktober 2006, Seiten 2773 ff.). Diese Beratungsunterlage kann beim Drucksachenverkauf der Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen, kostenlos bezogen oder im Internet unter <https://www.ratsinfo.sg.ch> heruntergeladen werden. Bestellungen sind auch per Fax (071 229 26 06) oder per E-Mail (drucksachen-sk@sg.ch) möglich.

Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung

Erlassen am 24. April 2007

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 3. Oktober 2006¹ Kenntnis genommen und erlässt

in Ausführung der Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung² als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmung

Geltungsbereich

Art. 1. Dieser Erlass regelt:

- a) den Vollzug der eidgenössischen Gesetzgebung über die Berufsbildung einschliesslich die höhere Berufsbildung und die berufsorientierte Weiterbildung;
- b) die allgemeine Weiterbildung.

II. Berufliche Grundbildung

1. Allgemeine Bestimmungen

Lehrortsprinzip

Art. 2. Für die Anwendung dieses Erlasses ist der Ort des Lehrbetriebs oder der Lehrwerkstätte massgebend.

Für Lernende in Brückenangeboten ist der Wohnsitz massgebend.

Anlehre

Art. 3. Der Kanton kann eine Anlehre regeln, wenn im betreffenden Beruf oder Berufsfeld keine Grundbildung mit Attest³ besteht. Die Anlehre führt zum kantonalen Anlehrausweis.

Die Vorschriften über die berufliche Grundbildung werden sachgemäss angewendet.

Die zuständige Stelle des Kantons erlässt Mindestvorschriften.

¹ ABl 2006, 2733 ff.

² Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002, SR 412.10 (BBG); eidgenössische Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003, SR 412.101 (BBV).

³ Vgl. Art. 17 Abs. 2 BBG.

Art. 4. Der Kanton kann Lehrwerkstätten für Bekleidungsgestalterinnen und Bekleidungsgestalter sowie für Gestalterinnen und Gestalter führen.

Lehrwerkstätten

Die zuständige Stelle des Kantons regelt Organisation, Aufnahmeverfahren und Promotion, soweit diese nicht durch Bundesrecht geregelt sind.

2. Brückenangebote

Art. 5. Der Kanton bietet zur gezielten Vorbereitung auf eine berufliche Grundbildung¹ im Anschluss an die Volksschule an: Typen

- a) das allgemeine Berufsvorbereitungsjahr und den Vorkurs für Gestaltung;
- b) die Vorlehre;
- c) den Integrationskurs. Vorbehalten bleibt der Integrationskurs für fremdsprachige Jugendliche nach der Gesetzgebung über die Volksschule².

Die Regierung erlässt ein Aufnahmekonzept.

Sie kann die Zahl der Klassen beschränken, wenn die Nachfrage das Angebot an Ausbildungsplätzen übersteigt.

Art. 6. Das allgemeine Berufsvorbereitungsjahr und der Vorkurs für Gestaltung: Inhalt

- a) erleichtern Jugendlichen mit Bedarf nach Unterstützung die Berufswahl;
- b) dienen der Eignungsabklärung;
- c) schaffen die Voraussetzungen für den Einstieg in eine berufliche Grundbildung.

Die Vorlehre erleichtert leistungswilligen Jugendlichen den Zugang zu einer Lehrstelle.

Der Integrationskurs erleichtert Jugendlichen mit ungenügenden Deutschkenntnissen oder mit anderen Schwierigkeiten die Integration in die Arbeitswelt.

3. Bildung in der beruflichen Praxis³

Art. 7. Die zuständige Stelle des Kantons erteilt die Bildungsbewilligung⁴, wenn die personellen und betrieblichen Voraussetzungen für eine fachgemässe Ausbildung erfüllt sind.

Bildungsbewilligung

Sie kann Bedingungen stellen und Auflagen machen.

¹ Vgl. Art. 12 BBG.

² sGS 213.

³ Vgl. Art. 16 Abs. 1 Bst. a, Art. 20 BBG.

⁴ Vgl. Art. 20 Abs. 2 BBG.

Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben
Art. 8. Der Kanton führt Ausbildungsgänge für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben.
 Die zuständige Stelle des Kantons kann die Führung der Ausbildungsgänge Dritten übertragen.

4. Berufsfachschulen

Grundsätze
Art. 9. Der Kanton führt Berufsfachschulen. Die Regierung bestimmt die Standorte.
 Die Berufsfachschule kann höhere Berufsbildung und Weiterbildung anbieten.

Die Regierung kann den Berufsfachschulunterricht Dritten übertragen, wenn diese alle Lernenden im Kanton unterrichten und die Kosten in einem angemessenen Umfang mittragen.

Zuteilung
Art. 10. Die zuständige Stelle des Kantons teilt die Lernenden den Berufsfachschulen zu.
 Sie hört die Organisationen der Arbeitswelt an.

Ausserkantonaler Schulbesuch
Art. 11. Lernende können ausserkantonalen Berufsfachschulen zugeteilt werden.
 Kantonale Berufsfachschulen können Lernende mit ausserkantonalem Lehrort gegen Erstattung der Kosten zulassen.
 Vorbehalten bleiben interkantonale Vereinbarungen.

Unentgeltlichkeit des Unterrichts
Art. 12. Für Lernende, die ihre Qualifikationen ausserhalb eines geregelten Bildungsgangs erworben haben und sich ohne Lehrvertrag auf ein Qualifikationsverfahren vorbereiten¹, ist der obligatorische Unterricht unentgeltlich. Massgebend ist der stipendienrechtliche Wohnsitz der Lernenden.

Stütz- und Freikurse² an Berufsfachschulen sind in der Regel unentgeltlich.

Die Lernenden tragen die Kosten für Lehrmittel, Schulmaterial, Exkursionen und Schulweg, soweit der Lehrvertrag nichts anderes bestimmt.

Weiterbildung an kantonalen Berufsfachschulen
Art. 13. Die kantonalen Berufsfachschulen führen für die Weiterbildung eine eigene Rechnung auf Vollkostenbasis. Gewinn und Verlust werden auf die nächste Rechnung vorgetragen.

Vorbehalten bleibt eine Mitfinanzierung durch den Kanton. Sie richtet sich nach Art. 32 dieses Erlasses.

Schulbetrieb
 a) Schuljahr
Art. 14. Schuljahr und Semester richten sich nach der öffentlichen Volksschule.

Am Ende des Semesters wird ein Zeugnis ausgestellt.

¹ Vgl. Art. 32 BBV.

² Vgl. Art. 22 Abs. 3 und 4 BBG.

Art. 15. Lernende beachten die Vorschriften der Schulordnung und verhalten sich in Schule und Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll.

Sie achten Lehrpersonen sowie andere Lernende als Persönlichkeiten und unterlassen verletzende Äusserungen.

Art. 16. Disziplinarfehler sind:

- Vernachlässigung von Pflichten;
- Verletzung der Schulordnung;
- Verhalten in Schule und Öffentlichkeit, das mit der Zugehörigkeit zur Berufsfachschule nicht vereinbar ist.

Bei Disziplinarfehlern kann die Berufsfachschule Disziplinar-massnahmen nach dem Schulreglement verfügen. Eine Geld-leistung darf höchstens Fr. 300.– betragen.

Als schwerste Disziplinar-massnahmen können verfügen:

- die zuständige Stelle des Kantons die Aufhebung des Lehrver-trags¹;
- die Berufsfachschule den Ausschluss von Lernenden, welche die Schule unabhängig von einem Lehrvertrag besuchen.

Art. 17. Das zuständige Departement wählt die Berufsfachschul-kommissionen der kantonalen Berufsfachschulen.

Die Träger wählen die Berufsfachschulkommissionen von Beru-fachschulen nach Art. 9 Abs. 3 dieses Erlasses.

Die Organisationen der Arbeitswelt sind angemessen vertreten.

Art. 18. Die Berufsfachschulkommission übt die unmittelbare Aufsicht über die Berufsfachschule aus.

Sie erlässt ein Schulreglement sowie ein Benützungsreglement, legt die Schulorganisation fest und stellt die Qualitätsentwicklung sicher.

Sie wählt die Rektorin oder den Rektor und die Lehrpersonen. Die Wahl der Lehrpersonen kann im Schulreglement an untere Organe delegiert werden.

Schulreglement, Benützungsreglement und Wahl der Rektorin oder des Rektors bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Departement.

Art. 19. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Berufsfach-schulkommissionen bilden eine Konferenz.

Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departemen-tes hat den Vorsitz.

Die Konferenz berät das zuständige Departement in Angelegen-heiten der Berufsfachschulen. Sie dient insbesondere dem Informa-tionsaustausch.

b) Verhalten der Lernenden

c) Disziplinar-ordnung für Lernende

Berufsfachschul-kommission
 a) Wahl

b) Aufgaben

c) Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Berufs-fachschulkom-missionen

¹ Vgl. Art. 24 Abs. 5 Bst. b BBG.

Private
Anbieterinnen
und Anbieter

Art. 20. Private Anbieterinnen und Anbieter der schulisch organisierten Grundbildung, die Lernende auf das Qualifikationsverfahren zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis oder Berufsattest vorbereiten, bedürfen einer Anerkennung¹ der zuständigen Stelle des Kantons.

Die Anerkennung setzt voraus, dass bundesrechtliche Vorgaben, insbesondere die Anforderungen an die Berufsbildungsverantwortlichen und an das Bildungsangebot, eingehalten werden und die Mitwirkung im Qualifikationsverfahren sichergestellt ist.

5. Abschlussprüfung²

Übertragung

Art. 21. Die Regierung kann die Durchführung von Abschlussprüfungen³ Dritten übertragen.

Diese erlassen ein Reglement über die Organisation der Prüfungen. Das Reglement bedarf der Genehmigung durch das zuständige Departement.

Der Kanton trägt die Kosten für Organisation und Durchführung von Abschlussprüfungen. Ausgenommen sind Raum- und Materialkosten sowie Kosten von Prüfungsteilen, die durch die Anbieterinnen und Anbieter in beruflicher Praxis oder die Organisationen der Arbeitswelt durchgeführt werden.

Wiederholung

Art. 22. Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann:

- a) frühestens nach einem halben Jahr wiederholt werden;
- b) frühestens nach einem weiteren Jahr⁴ ein zweites Mal wiederholt werden.

Vorbehalt bleibt die eidgenössische Berufsmaturitätsverordnung⁵.

III. Höhere Berufsbildung und Weiterbildung

Höhere
Berufsbildung

Art. 23. Der Kanton kann Institutionen führen, die höhere Berufsbildung⁶ anbieten.

Die Regierung legt das Angebot fest.

Weiterbildung

Art. 24. Der Kanton fördert die Weiterbildung durch Information und Beratung.

¹ Vgl. Art. 16 Abs. 2 Bst. a BBG.

² Vgl. Art. 33 ff. BBG.

³ Vgl. Art. 37 ff. BBG.

⁴ Vgl. Art. 33 BBV.

⁵ Vgl. Art. 29 Abs. 1 der eidgenössischen Berufsmaturitätsverordnung vom 30. November 1998 (SR 412.103.1).

⁶ Vgl. Art. 42 ff. BBG, Art. 23 ff. BBV.

IV. Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Art. 25. Die Regierung legt Beratungskreise für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung fest.

Beratungs-
kreise

Art. 26. Das zuständige Departement kann für jeden Beratungskreis einen Beirat wählen, wenn die regionale Vernetzung nicht anderweitig sichergestellt ist.

Beirat

Art. 27. Berufsinformation, Beratung von Personen bis zum 25. Altersjahr und Beratung von Personen ohne anerkannten Abschluss auf der Sekundarstufe II sind unentgeltlich.

Unentgeltlich-
keit und
Gebühren

Für weitere Angebote können Gebühren erhoben werden.

V. Finanzierung

1. Kostenbeteiligung

Art. 28. Der Kanton trägt nach Abzug der Einnahmen und eines angemessenen Trägerbeitrags die Kosten für den Pflichtunterricht sowie die Stütz- und Freikurse an privaten Berufsfachschulen¹.

Kostentragung
a) private
Berufsfach-
schulen

Art. 29. Der Kanton trägt die Kosten für den ausserkantonalen obligatorischen Berufsfachschulunterricht und für den Besuch von interkantonalen Fachkursen.

b) ausser-
kantonale
Angebote

Art. 30. Der Kanton leistet nach Massgabe der vom Kantonsrat bewilligten Kredite Beiträge an:

Beiträge
a) Grund-
bildung

a) ausserkantonale Lehrwerkstätten, wenn im Kanton kein gleichwertiges Angebot besteht und der Beruf nicht in einer Betriebslehre erlernt werden kann. Die zuständige Stelle des Kantons bezeichnet die beitragsberechtigten Lehrwerkstätten. Ein Beitrag beträgt höchstens 90 Prozent der Kosten;

b) überbetriebliche Kurse. Ein Beitrag beträgt höchstens 40 Prozent der Kosten.

Vorbehalt bleiben interkantonale Vereinbarungen.

Art. 31. Der Kanton leistet nach Massgabe der vom Kantonsrat bewilligten Kredite Beiträge an:

b) Höhere
Berufsbildung

a) Vorbereitungskurse auf eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen. Ein Beitrag beträgt höchstens 50 Prozent der Kosten;

b) Bildungsgänge an Höheren Fachschulen. Ein Beitrag beträgt höchstens 90 Prozent der Kosten.

¹ Art. 9 Abs. 3 dieses Erlasses.

Beiträge an ausserkantonale Angebote werden geleistet, wenn im Kanton kein gleichwertiges Angebot besteht. Massgebend ist der stipendienrechtliche Wohnsitz¹ der Lernenden. Die zuständige Stelle des Kantons bezeichnet die beitragsberechtigten Angebote.

Vorbehalten bleiben interkantonale Vereinbarungen.

- c) Weiterbildung *Art. 32.* Der Kanton kann ausnahmsweise und nach Massgabe der vom Kantonsrat bewilligten Kredite Beiträge an Weiterbildungsangebote leisten, die einem besonderen öffentlichen Interesse entsprechen und ohne finanzielle Unterstützung nicht bereitgestellt werden, insbesondere an Angebote:
- a) für benachteiligte Bevölkerungsgruppen;
 - b) zum Ausgleich regionaler Unterschiede beim Weiterbildungsangebot.

Ein Beitrag beträgt höchstens 90 Prozent der Kosten.

- d) Ausbildung von Lehrpersonen *Art. 33.* Der Kanton kann Beiträge an die Ausbildung einer Lehrperson einer Berufsfachschule im Kanton leisten, wenn ein Mangel an Lehrpersonen es erfordert und der Lehrperson durch die Anstellung an einer kantonalen Berufsfachschule kein finanzieller Vorteil im Vergleich zur bisherigen Berufstätigkeit erwächst.

- e) Baubeiträge *Art. 34.* Der Kanton kann Baubeiträge an Bauten der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung leisten, soweit die Baukosten nicht durch andere Beiträge gedeckt sind. Der Bau wird während wenigstens 25 Jahren zweckgemäss verwendet.

Ein Beitrag beträgt höchstens 60 Prozent der Kosten.

- Verweigerung, Kürzung, Rückforderung *Art. 35.* Die Kostenbeteiligung kann verweigert oder gekürzt werden, wenn Auflagen nicht erfüllt werden.

Zu Unrecht ausgerichtete oder zweckentfremdete Kostenbeteiligung wird zurückgefordert.

2. Gebühren

- Gebühren zwischen 10 und 20 Prozent der Kosten *Art. 36.* Der Kanton erhebt Gebühren zwischen 10 und 20 Prozent der Kosten für:
- a) kantonale Brückenangebote;
 - b) kantonale Lehrwerkstätten;
 - c) Aufnahmeverfahren für den Berufsmaturitätsunterricht;
 - d) Angebote an kantonalen Höheren Fachschulen. In begründeten Fällen kann auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet werden.

Für Frei- und Stützkurse kann er im Ausnahmefall Gebühren zwischen 10 und 20 Prozent der Kosten erheben.

¹ Vgl. Art. 6 ff. StipG, sGS 211.5.

Art. 37. Der Kanton erhebt Gebühren von höchstens 50 Prozent der Kosten für:

- a) die Wiederholung der Abschlussprüfung;
- b) andere Qualifikationsverfahren;
- c) weitere Angebote der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

Gebühren von höchstens 50 Prozent der Kosten

Art. 38. Der Kanton erhebt kostendeckende Gebühren:

- a) bei unbegründetem Fernbleiben oder Zurücktreten von der Abschlussprüfung;
- b) für die Bewilligungs-, Aufsichts- und Revisionstätigkeit gegenüber privaten Anbietern der schulisch organisierten Grundbildung.

Kostendeckende Gebühren

3. Kantonale Lehrwerkstätten

Art. 39. Der Kanton erhebt vom Wohnortskanton oder von den Lernenden ein kostendeckendes Schulgeld für Lernende an kantonalen Lehrwerkstätten mit ausserkantonalem Wohnsitz.

Vorbehalten bleiben interkantonale Vereinbarungen.

Schulgeld bei ausserkantonalem Wohnsitz

VI. Rechtspflege

Art. 40. Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965¹, soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt.

Grundsatz

Art. 41. Verfügungen unterer Organe der Berufsfachschule können mit Rekurs bei der Rektorin oder beim Rektor angefochten werden.

Rekurs
a) Rektorin oder Rektor

Art. 42. Verfügungen und Entscheide der Rektorin oder des Rektors können mit Rekurs bei der Berufsfachschulkommission angefochten werden, soweit dieser Erlass nicht die Anfechtung beim zuständigen Departement vorsieht.

b) Berufsfachschulkommission

Die Berufsfachschulkommission entscheidet endgültig über:

- a) Zeugnisnoten;
- b) Disziplinar massnahmen der Lehrpersonen gegen Lernende;
- c) Urlaub von Lernenden.

Art. 43. Mit Rekurs beim zuständigen Departement können angefochten werden:

c) Departement

- a) Verfügungen und Entscheide der Berufsfachschulkommission;
- b) Verfügungen über die Aufnahme in die Berufsmittelschule und den Ausschluss davon;
- c) Verfügungen über das Ergebnis der Abschlussprüfung der beruflichen Grundbildung und der Berufsmittelschule, einschliesslich Noten.

¹ sGS 951.1.

Zivilrechtliche Streitigkeiten *Art. 44.* Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus einem Lehrverhältnis führt die zuständige Stelle des Kantons auf Begehren einer Partei vor der Klageanhebung einen Vermittlungsversuch durch.

Akteneinsicht im Strafverfahren *Art. 45.* Die Strafbehörden gewähren der zuständigen Stelle des Kantons Akteneinsicht in Strafverfahren nach Art. 62 oder 63 des eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes¹.

VII. Schlussbestimmungen

Änderung bisherigen Rechts *Art. 46.* Das Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983² wird wie folgt geändert:

a) Volksschulgesetz *Art. 42 wird aufgehoben.*

b) Mittelschulgesetz *Art. 47.* Das Mittelschulgesetz vom 12. Juni 1980 wird wie folgt geändert:

Art. 38 wird aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts *Art. 48.* Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung vom 19. Juni 1983³ wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn *Art. 49.* Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Referendum *Art. 50.* Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.⁴

Der Präsident des Kantonsrates:
Paul Meier

Der Staatssekretär:
lic.iur. Martin Gehrer

¹ SR 412.10.

² sGS 213.1.

³ nGS 36–76 (sGS 231.1).

⁴ Art. 6 RIG, sGS 125.1.

Vorlage 4

Neubau der Institute für Pathologie und für Rechtsmedizin am Kantonsspital St.Gallen

Inhaltsübersicht	Seite
Worum geht es?	78
Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen Zustimmung . .	79
1. Ausgangslage	80
2. Bauvorhaben	83
3. Baukosten/Kreditbedarf	85
4. Beschlussfassung des Kantonsrates	85
5. Warum eine Volksabstimmung?	85
6. Weitere Informationen	85
Abstimmungsvorlage	86

Neubau der Institute für Pathologie und für Rechtsmedizin am Kantonsspital St.Gallen

4

Worum geht es?

Zur Erfüllung des Leistungsauftrags betreibt das Kantonsspital St.Gallen auf dem Spitalareal auch die Institute für Pathologie (Haus 11) und für Rechtsmedizin (Haus 12).

In der Pathologie werden Gewebe- und Zellproben sowie Operationspräparate untersucht, um Auskunft über Art und Schwere von Erkrankungen geben zu können. Dies ist vor allem bei Krebserkrankungen wichtig. Die Rechtsmedizin kommt dort zum Einsatz, wo für die Behandlung rechtlicher Fragen medizinisch-naturwissenschaftliche Kenntnisse notwendig sind (z.B. Klärung von Todesursachen, Identifikation von Tätern und Opfern, Verkehrsmedizin: Feststellung von Fahrfähigkeit und -eignung). Beide Institute sind von zentraler Bedeutung und erbringen Dienstleistungen über den Kanton St.Gallen hinaus.

Die Aufgaben der Institute haben in den letzten Jahrzehnten stark zugenommen. Weil das Raumangebot nicht mehr ausreicht, müssen für beide Institute Räume zugemietet werden. Das Institut für Pathologie ist teilweise in Baucontainern untergebracht. Die Situation wirkt sich negativ auf Betrieb und Effizienz aus. Die räumlichen und technischen Defizite – veraltete und ungenügende Lüftungsanlagen führen zum Teil zu Geruchsimmissionen – lassen sich mit der bestehenden Infrastruktur nicht mehr beheben. Ein Neubau soll die Situation grundlegend verbessern. Die Kosten belaufen sich auf insgesamt 47 Mio. Franken.



Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen Zustimmung, weil:

- die Infrastruktur ungenügend ist und die Defizite nur mit einem Neubau behoben werden können;
- mit einem Neubau auf die Miete von Räumen verzichtet werden kann;
- sich ein Neubau positiv auf Betrieb und Effizienz auswirkt;
- ein Neubau die baulichen Voraussetzungen schafft, um auch in Zukunft den Dienstleistungsauftrag erfüllen zu können;
- die an einen zeitgemässen Laborbetrieb geforderten Sicherheitsbestimmungen erfüllt werden können;
- die Situation für Patientinnen und Patienten, Testpersonen und Mitarbeitende verbessert wird;
- damit eine gute Unternehmensentwicklung unterstützt wird.

1. Ausgangslage

Das Kantonsspital St.Gallen betreibt im Haus 11 das Institut für Pathologie und im Haus 12 das Institut für Rechtsmedizin.

Das Institut für Pathologie ist ein klinisch-medizinischer Dienstleistungsbetrieb von zentraler Bedeutung. In der Pathologie werden Gewebe- und Zellproben sowie Operationspräparate untersucht, um Auskunft über Art und Schwere von Erkrankungen geben zu können. Dies ist vor allem bei Krebserkrankungen wichtig. Untersucht werden nebst Proben des Kantonsspitals und der Regionalspitäler auch Proben von ausserkantonalen Spitälern sowie Ärztinnen und Ärzten.

Die Rechtsmedizin kommt dort zum Einsatz, wo für die Behandlung rechtlicher Frage medizinisch-naturwissenschaftliche Kenntnisse notwendig sind (z.B. Klärung unnatürlicher Todesursachen, Identifikation von Tätern und Opfern, Verkehrsmedizin: Feststellung von Fahrfähigkeit und -eignung). Auftraggeber sind öffentlichrechtliche Institutionen (Straf-, Zivil-, Verwaltungs- und Versicherungsbehörden). Das Einzugsgebiet umfasst primär den Kanton St.Gallen, für bestimmte Leistungen auch andere Kantone.

Die Aufgaben beider Institute haben in den letzten Jahrzehnten stark zugenommen. Gründe dafür sind neue Anforderungen bei immer komplexeren Fragestellungen und neuzeitliche Technologien. Die Entwicklung der beiden Fachdisziplinen und die Einführung neuer Technologien haben zu einem Raumbedarf geführt, der in den bestehenden Gebäuden nicht mehr gedeckt werden kann. So mussten Labors des Instituts für Pathologie in Baucontainern untergebracht und ein Labor in gemietete Räume ausgelagert werden. Akten und Materialien werden behelfsmässig in Räumen ausserhalb des Institutsgebäudes gelagert. Für das Institut für Rechtsmedizin mussten ebenfalls Räume gemietet werden.

Bedarf

Die heutigen räumlichen Verhältnisse wirken sich negativ auf Betrieb und Effizienz aus. Eine optimale Gestaltung der Betriebsabläufe ist nicht möglich. Fachlich wichtige Entwicklungen werden behindert, was die Erfüllung des Dienstleistungsauftrags einschränkt. Die Verarbeitung des zunehmenden Untersuchungsvolumens ist erschwert und die Geruchsemissionen aus dem Autopsiebereich sind nicht mehr tragbar. Ein Neubau ist deshalb unumgänglich.

Konzept

Der Neubau ist an der Peripherie des Kantonsspitalareals, südöstlich von der Frauenklinik (Haus 06) geplant. Alle Labor-, Untersuchungs- und Administrativräume beider Institute werden darin untergebracht.

Glossar

Autopsie → Leichenöffnung zur Feststellung der Todesursache und klinisch unbekannt gebliebener Leiden

forensische Medizin → Gerichtsmedizin

Genetik → Vererbungslehre

Histologie → Teilgebiet der Biologie und Medizin, das die Gewebsstruktur menschlicher Organe im mikroskopischen Bereich erforscht

Pathologie → Krankheitslehre

Rechtsmedizin → Fachgebiet der Medizin, das medizinische Erkenntnisse für die Beurteilung bestimmter Rechtsfragen, für die Begutachtung medizinisch-rechtlicher Aspekte und für die Aufklärung von Verbrechen nutzbar macht

Toxikologie → Wissenschaft von den Giften (toxischen Stoffen) und den Vergiftungen, ihrer Erkennung und den Möglichkeiten ihrer Behandlung

Zytopathologie → Lehre der krankhaften Zellveränderungen

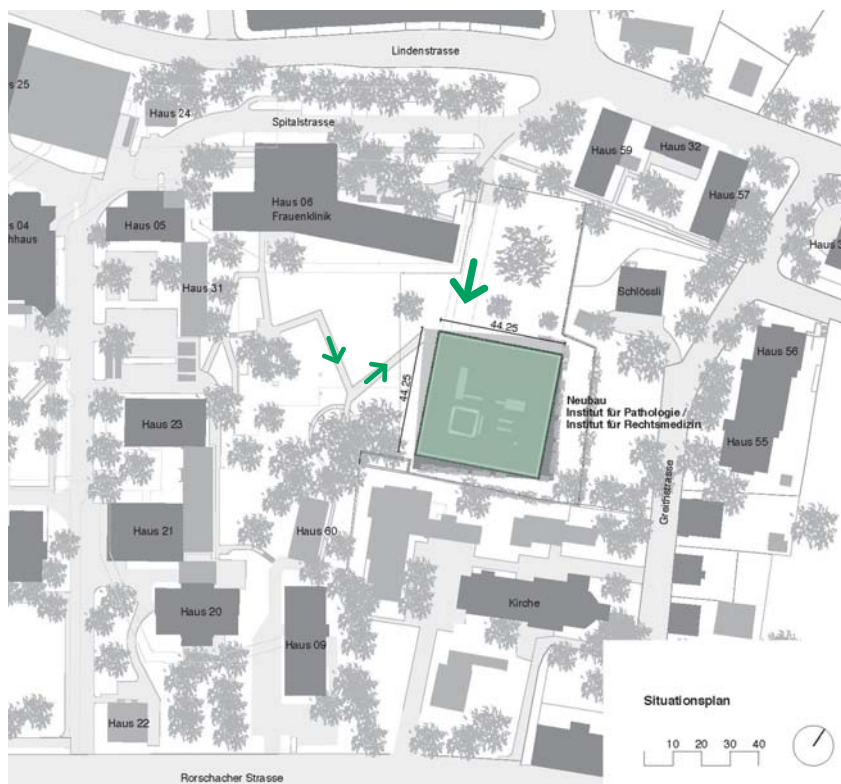


Areal Kantonsspital: Das Institut für Pathologie befindet sich im anfangs der 1930er Jahre erbauten Pathologiegebäude (Haus 11). Das im Jahr 1971 aus der Abteilung für gerichtliche Medizin entstandene Institut für Rechtsmedizin befindet sich seit dem Jahr 1984 im ehemaligen Kirchhoferhaus (Haus 12).

Die Durchführung von Schnelluntersuchungen während einer Operation, der Einbezug der klinischen Pathologie in die patientenbezogene Therapieplanung, Untersuchungen bei ambulanten Patientinnen und Patienten und die regelmässige Durchführung von klinisch-pathologischen Autopsien (zur Qualitätssicherung) machen eine Lage im Spitalareal unabdingbar.

Ein wichtiges Anliegen ist die Entflechtung der Dienstleistungen, insbesondere die konsequente Trennung des geruchsbelasteten Autopsiebereichs von den patientenbezogenen Tätigkeiten.

Die Fussgängererschliessung erfolgt oberirdisch südlich der Frauenklinik ab dem bestehenden Wegsystem, die Verkehrserschliessung wird ab der Spitalstrasse nördlich der Frauenklinik zur Tiefgarage ins 2. Untergeschoss geführt.



Situation: Areal des Kantonsspitals mit Standort des Neubaus, Fussgängererschliessung vor der Frauenklinik und Zufahrt von Norden ab Spitalstrasse.

2. Bauvorhaben

Bauprojekt und Raumprogramm

Beim Neubau der Institute für Pathologie und für Rechtsmedizin am Kantonsspital St.Gallen handelt sich um einen dreigeschossigen Bau mit zwei Untergeschossen.

Das Erdgeschoss ist Eingangsgeschoss für Personal, Patientinnen und Patienten, Probanden, andere Kunden (z.B. Polizei) sowie Besucherinnen und Besucher. In mittelbarer Nähe des Haupteingangs befinden sich Räume für Schulung, Kurse, Konferenzen und Personalgarderobe. Ein abgeschlossener Bereich dient dem Fachbereich Klinische Zytopathologie als publikumsintensivste Abteilung im Gebäude.

Im 1. Obergeschoss befinden sich ausschliesslich Fachbereiche des Instituts für Pathologie. Nebst dem Administrativbereich mit Büros für Ärzteschaft und Sekretariate sind die Fachbereiche Histologie und Speziallabors vorgesehen.

Das 2. Obergeschoss hat die gleiche Struktur wie das 1. Obergeschoss. Vorgesehen sind Labors und Büros des Instituts für Rechtsmedizin mit den Fachbereichen forensische Medizin, Toxikologie und Genetik sowie Verkehrsmedizin mit den entsprechenden Administrativräumen.

Das 1. Untergeschoss umfasst den Autopsiebereich mit den Sektionsräumen sowie Haustechnik und Lagerräume.

Im 2. Untergeschoss befindet sich eine Tiefgarage mit 61 Parkplätzen für Besucherinnen und Besucher des Kantonsspitals. Die Tiefgarage dient auch dem An- und Abtransport von Verstorbenen. Über einen geschlossenen Umladeplatz werden die Verstorbenen mit einem separaten Lift in den Autopsiebereich transportiert.

Konstruktion

Die statisch tragenden Bauteile werden als Massivbau erstellt. Die Stützenreihe an der Fassade und die tragenden Wandscheiben im Kernbereich werden in Stahlbeton und die nichttragenden Innenwände in Leichtbauweise ausgeführt. Die Fassade ist mit umlaufenden Bandfenstern gegliedert.

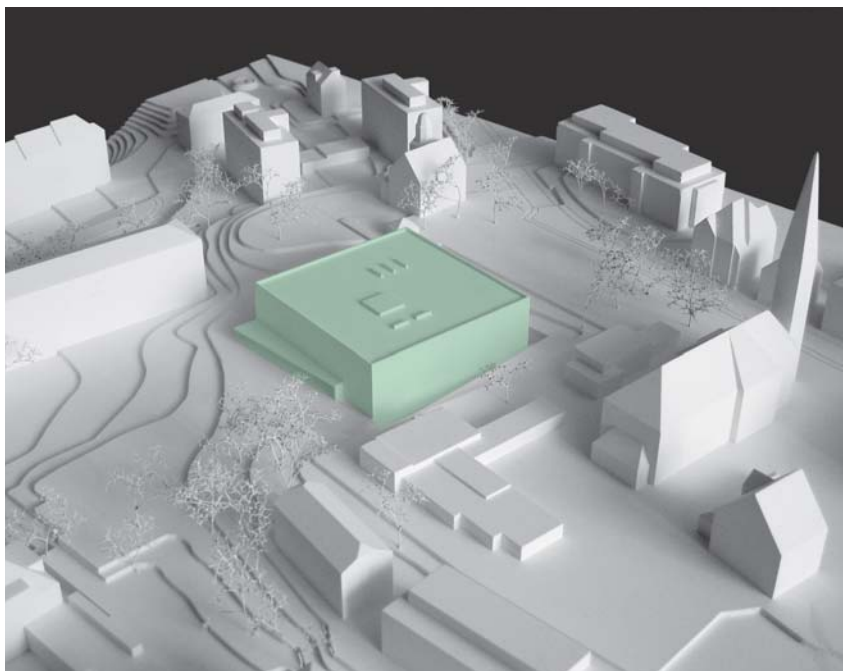
Normen und Standard

Das Projekt beinhaltet zeitgemässe Konstruktionen und einen zweckmässigen kostenbewussten Ausbau. Sie erfüllen die heutigen Anforderungen, die an ein zeitgemässes Laborgebäude gestellt werden. Es werden die geltenden Vorschriften, Normen und Richtlinien für Bauten des Gesundheitswesens eingehalten.

Energie und Ökologie

Im Rahmen der ökologischen Vorbildfunktion der öffentlichen Hand wird bei Neubauten der Minergiestandard angestrebt. Der Neubau der Institute für Pathologie und für Rechtsmedizin am Kantonsspital St.Gallen erreicht die geforderten Minergiewerte.

Es werden Materialien verwendet, die den betrieblichen, ökologischen und architektonischen Anforderungen gerecht werden. Die Vorgaben von Minergie-eco¹ werden bestmöglich berücksichtigt.



Modellansicht: Neubau südöstlich der Frauenklinik (Haus 06)

¹ Minergie-eco ist eine Ergänzung zum Minergie-Standard. Mit Minergie-eco werden nebst den Anforderungen von Minergie auch die Anforderungen des Vereins eco-bau erfüllt. Während Merkmale wie Komfort und Energieeffizienz Minergie-Gebäude eigen sind, erfüllen zertifizierte Bauten nach Minergie-eco auch Anforderungen gesunder und ökologischer Bauweisen.

3. Baukosten/Kreditbedarf

Die Baukosten für den Neubau der Institute für Pathologie und für Rechtsmedizin am Kantonsspital St.Gallen belaufen sich insgesamt auf 46,93 Mio. Franken. Sie basieren auf dem Indexstand vom 1. April 2006. Weil die Immobilien dem Kanton gehören und den Spitalregionen gegen eine Nutzungsentschädigung zur Verfügung gestellt werden, werden die Aufwendungen für den Neubau vom Kanton finanziert. Die Nutzungsentschädigung der Spitalregion 1 an den Kanton erhöht sich deshalb um rund 1,8 Mio. Franken je Jahr.

Finanzierung und Beschaffung der Mobilien und medizinischen Anlagen und Einrichtungen sind Aufgabe des Kantonsspitals und deshalb im Betrag von 46,93 Mio. Franken nicht enthalten.

4. Beschlussfassung des Kantonsrates

Der Kantonsrat stimmte dem Neubau der Institute für Pathologie und für Rechtsmedizin am Kantonsspital St.Gallen am 5. Juni 2007 mit 154:1 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

5. Warum eine Volksabstimmung?

Beschlüsse des Kantonsrates, die zu Lasten des Kantons für den gleichen Gegenstand eine einmalige neue Ausgabe von mehr als 15 Mio. Franken zur Folge haben, müssen nach dem Gesetz über Referendum und Initiative dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden. Der Kantonsratsbeschluss untersteht daher dem obligatorischen Finanzreferendum.

6. Weitere Informationen

Wer sich zusätzlich informieren will, findet ergänzende Ausführungen in der Botschaft der Regierung vom 19. Dezember 2006 (siehe Amtsblatt Nr. 6 vom 5. Februar 2007, Seite 476 ff.). Diese Beratungsunterlage kann beim Drucksachenverkauf der Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen, kostenlos bezogen oder im Internet unter <https://www.ratsinfo.sg.ch> heruntergeladen werden. Bestellungen sind auch per Fax (071 229 26 06) oder per E-Mail (drucksachen-sk@sg.ch) möglich.

Kantonsratsbeschluss über den Neubau der Institute für Pathologie und für Rechtsmedizin am Kantonsspital St.Gallen

Erlassen am 5. Juni 2007

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 19. Dezember 2006¹ Kenntnis genommen
und

beschliesst:

1. Projekt und Kostenvoranschlag von Fr. 46 930 000.– für den Neubau der Institute für Pathologie und für Rechtsmedizin am Kantonsspital St.Gallen werden genehmigt.

2. Zur Deckung der Kosten wird ein Kredit von Fr. 46 930 000.– gewährt.

Der Kredit wird der Investitionsrechnung belastet und ab dem Jahr 2008 innert zehn Jahren abgeschrieben.

3. Über Nachtragskredite für Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht vorhersehbare Umstände zurückgehen, beschliesst der Kantonsrat endgültig.

Mehrkosten infolge ausgewiesener Teuerung sind nicht zustimmungsbedürftig.

4. Die Regierung wird ermächtigt, im Rahmen des Kostenvoranschlags Änderungen am Projekt zu beschliessen, soweit diese aus betrieblichen oder architektonischen Gründen notwendig sind und das Gesamtprojekt dadurch nicht wesentlich umgestaltet wird.

5. Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum².

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Marie-Theres Huser

Der Staatssekretär:
lic.iur. Martin Gehrer

¹ ABl 2007, 476 ff.

² Art. 6 RIG, sGS 125.1.

Vorlage 5

Initiative «Steurgerechtigkeit für Familien!»

Inhaltsübersicht	Seite
Worum geht es?	88
Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen Ablehnung der Initiative	89
1. Ausgangslage	90
2. Bedenken gegenüber der Initiative	91
3. Kritik an der Zielsetzung der Initiative	93
4. Der Kantonsrat lehnt die Initiative ab	94
5. Warum eine Volksabstimmung?	94
6. Weitere Informationen	94
Argumente des Initiativkomitees	95

Initiative «Steuergerechtigkeit für Familien!» 5

Worum geht es?

Die Initiative «Steuergerechtigkeit für Familien!» will den Kinderabzug vom Reineinkommen durch einen Kinderabzug vom Steuerbetrag ersetzen. Gegen diesen Systemwechsel sprechen verfassungsrechtliche, systematische und steuerpolitische Bedenken. Aus diesen Gründen sind bisher auch sämtliche Versuche, auf Bundesebene das Gefüge von Sozialabzügen durch Steuerbetragsabzüge zu ersetzen, abgewiesen worden.

Mit einem Abzug vom Steuerbetrag werden die Kinderlasten von einem Element des Steuersystems in eine Sozialmassnahme umfunktioniert. Der Kinderabzug wird zu einem eigentlichen Kindergeld. Speziell an dieser «Zulage» ist jedoch, dass sie nicht in bar ausbezahlt, sondern mit den geschuldeten Einkommenssteuern verrechnet wird. Wenn die Steuerschuld kleiner ist als der Kinderabzug – was bei tiefen Einkommen schnell einmal der Fall sein kann –, wird die Differenz aber nicht ausbezahlt, sondern verfällt. Die Initiative schliesst solche Negativsteuern nämlich ausdrücklich aus. Das ist sozialpolitisch inkonsequent und führt zu einer störenden Rechtsungleichheit.

Kinderabzüge vom Steuerbetrag verschärfen die Progression der Einkommenssteuer. Eine solche Umverteilung der Steuerlasten, die nur Familien mit Kindern, nicht aber Alleinstehende und kinderlose Ehepaare trifft, ist abzulehnen. Es kommt hinzu, dass das Initiativbegehren nicht berücksichtigt, dass der Gesetzgeber die Frage nach der Angemessenheit der Besteuerung von Familien mit Kindern eben erst neu beantwortet hat. Die Kinderabzüge sind nämlich mit der letzten Revision des Steuergesetzes, die ab dem Steuerjahr 2007 zur Anwendung kommt, um 20 bzw. 13,3 Prozent auf Fr. 4800.– bzw. Fr. 6800.– angehoben worden. Zudem wurde ein neuer Ausbildungskostenabzug eingeführt. Würde der Initiative Folge geleistet, müsste diese soeben beschlossene Neuordnung wieder aufgehoben werden.



Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen Ablehnung der Initiative, weil:

- die Kinderlasten die Leistungsfähigkeit der Eltern schmälern und deshalb bei der Besteuerung mit einem Abzug vom Einkommen zu berücksichtigen sind;
- der Kinderabzug in ein Kindergeld umfunktioniert würde, von dem aber gerade die finanzschwächsten Eltern nicht profitieren könnten;
- ein Kinderabzug vom Steuerbetrag die Steuerprogression für Familien mit Kindern verschärft, währenddem sie für die andern Steuerpflichtigen unverändert bleibt;
- mit der eben erst beschlossenen Steuergesetzesrevision die notwendigen Korrekturen zu Gunsten der Familien mit Kindern bereits vorgenommen wurden;
- die Initiative keinen Gewinn an «Steuergerechtigkeit für Familien», sondern eine Umverteilung auf dem Buckel mittelständischer und besser verdienender Eltern bringen würde.

1. Ausgangslage

Initiativbegehren

Die Initiative verlangt eine Änderung des Steuergesetzes im Bereich der Kinderabzüge. Der Kinderabzug vom Reineinkommen soll durch einen Kinderabzug vom Steuerbetrag ersetzt werden. Das Ziel ist, dass Familien mit Kindern stärker entlastet werden.

Wortlaut der Initiative

Das Initiativkomitee, bestehend aus 23 Personen, reichte am 3. April 2006 beim Departement des Innern im Namen der Sozialdemokratischen Partei des Kantons St.Gallen eine in die Form einer allgemeinen Anregung gekleidete Einheitsinitiative nach Art. 43 der Kantonsverfassung ein. Die Initiative «Steuergerechtigkeit für Familien!» hat folgenden Wortlaut:

«Im Steuergesetz wird der Kinderabzug vom Reineinkommen gemäss Art. 49 durch einen Kinderabzug vom Steuerbetrag ersetzt. Der Abzug vom Steuerbetrag soll gemäss der heutigen Regelung in Art. 49 Abs. 1 lit. a–c abgestuft erfolgen. Er soll Familien im Vergleich zum heute geltenden System (Stand 2005) insgesamt stärker entlasten».

Zur Begründung bringen die Initianten vor, weil heute der Kinderabzug vom Reineinkommen gewährt werde, steige mit wachsendem Einkommen die Steuerreduktion. Dies bewirke, dass hohe Einkommen durch den Kinderabzug stärker entlastet würden als mittlere und tiefe Einkommen. Das sei ungerecht. Demgegenüber wolle die Initiative die Familien mit Kindern stärker entlasten. Sie setze ein Zeichen für eine gerechtere Steuerpolitik, denn sie berücksichtige den Grundsatz: Ein Kind – ein Abzug, egal wie hoch das Familieneinkommen sei. Das Ziel sei, Familien mit mittleren und tiefen Einkommen gegenüber heute spürbar zu entlasten. Ausgeschlossen bleibe dabei bei negativen Beträgen die Auszahlung von Steuergutschriften.

Regelungen im Bund und den Kantonen

Im schweizerischen Steuersystem werden Kinderlasten zum einen über Sozialabzüge vom Reineinkommen berücksichtigt. Zum andern sind allgemeine Abzüge vorgesehen, mit denen besonderen Kinderkosten angemessen Rechnung getragen wird (Abzüge für Versicherungsprämien, für Krankheits- und für Kinderbetreuungskosten). Während die letzteren, also die allgemeinen Abzüge, im Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes ausdrücklich vorgesehen und geregelt sind, ist die Regelung der Kinderabzüge (Sozialabzüge) ein Element der Tarifgestaltung und als solches Sache der Kantone.

Wie fast alle anderen Kantone und wie der Bund hat auch der Kanton St.Gallen den Kinderabzug sowohl nach früherem Recht als auch nach dem seit 1. Januar 2007 anwendbaren Recht als Abzug vom Reineinkommen, also von der Bemessungsgrundlage, ausgestaltet. Das Gleiche gilt für die allgemeinen Abzüge. Seit der Steuerperiode 2007 ist der Kinderabzug zweistufig ausgestaltet. Er beträgt Fr. 4800.– für jedes noch nicht schulpflichtige Kind und Fr. 6800.– für jedes Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht. Die zweite Stufe (Kind in Ausbildung) wird ergänzt mit einem Ausbildungskostenabzug von höchstens Fr. 13 000.–.

Einen Kinderabzug vom Steuerbetrag, wie das die Initiative verlangt, kennen seit dem Jahr 2001 der Kanton Genf und seit diesem Jahr der Kanton Basel-Land. In allen übrigen Kantonen werden die Kinderabzüge als Sozialabzüge von der Bemessungsgrundlage vorgenommen. Trotz politischer Vorstösse kam es bislang in keinem anderen Kanton zu einem Systemwechsel. In jüngster Zeit sind entsprechende Vorstösse in den Kantonen Schwyz (in der Volksabstimmung), Freiburg und Basel-Stadt gescheitert. Auch auf Bundesebene sind entsprechende Vorstösse stets abgelehnt worden.

2. Bedenken gegenüber der Initiative

Der angestrebte Systemwechsel – Einführung eines Kinderabzugs vom geschuldeten Steuerbetrag statt vom Reineinkommen – würde das geltende Regime grundlegend verändern. Gegen einen solchen Systemwechsel bestehen verfassungsrechtliche, systematische und steuerpolitische Bedenken.

Verfassungsrechtliche Bedenken

Gemäss Bundesverfassung gilt im Steuerrecht der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Wer wirtschaftlich leistungsfähiger ist, also ein höheres (steuerbares) Einkommen hat, soll höhere Steuern entrichten müssen. Zur Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sieht das Steuerrecht verschiedene Abzüge vor. Diese tragen einerseits den unausweichlichen Kosten zur Erzielung von Einkünften Rechnung und andererseits solchen Kosten, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einschränken. Das Leistungsfähigkeitsprinzip sorgt mit anderen Worten dafür, dass grundsätzlich nur das verfügbare Einkommen für die Steuerbemessung herangezogen wird. Fallen bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens die Kinderabzüge weg, wie dies die Initianten verlangen, so ergibt sich für die Steuerpflichtigen mit Kindern neu ein höheres steuerbares Einkommen, das auch in einer höheren Progressionsstufe erfasst wird.

Das ist nicht sachgerecht, weil die verminderte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht entsprechend berücksichtigt wird.

Ein weiterer verfassungsmässiger Grundsatz – nämlich der Grundsatz der Gleichmässigkeit der Besteuerung als Ausfluss der Rechtsgleichheit – verlangt, dass Steuerpflichtige mit gleich hohem verfügbarem Einkommen gleich besteuert werden. Folgerichtig muss unterschiedlichen Verhältnissen Rechnung getragen werden. Damit die Unterschiede beim verfügbaren Einkommen erfasst und sachgerecht quantifiziert werden können, sieht die geltende Steuerordnung bestimmte Abzüge von der Bemessungsgrundlage vor. Dazu gehören konsequenterweise auch die Kinderkosten.

Steuersystematische Bedenken

Mit dem Abzug vom Steuerbetrag werden die Kinderlasten von einem Element des Steuersystems zu einer reinen Sozialmassnahme. Der Kinderabzug dient nicht mehr der Ermittlung des verfügbaren Einkommens, das für die Besteuerung massgeblich ist, sondern wird zu einem eigentlichen Kindergeld umfunktioniert. Speziell an diesem Kindergeld ist nur, dass es nicht in bar ausbezahlt, sondern mit einer Gegenforderung des Staates – den Einkommenssteuern – verrechnet wird. Aus Gründen der Gleichbehandlung aller Kinder und der Systematik müsste jedoch grundsätzlich sichergestellt werden, dass das staatliche Kindergeld auch wirklich in jedem Fall ausgerichtet wird. Dies würde bedeuten, dass dann, wenn der Abzug grösser ist als die Steuerschuld, die Differenz den Betroffenen ausbezahlt werden müsste. In der Begründung der Initiative wird jedoch ausdrücklich festgehalten, dass bei negativen Beträgen keine Steuergutschriften ausbezahlt werden dürfen. Insofern ist das anvisierte System sozialpolitisch inkonsequent und rechtsungleich.

Es ist überdies systematisch inkonsequent und sachlich falsch, das Kindeseinkommen, die Versicherungsprämien, die Krankheitskosten und die Kinderbetreuungskosten bei den Eltern einkommens- und progressionswirksam zu berücksichtigen, die allgemeinen, existenznotwendigen Kinderkosten aber nicht.

Steuerpolitische Bedenken

Am bisherigen Abzugssystem bemängeln die Initianten, dass hohe Einkommen durch den Kinderabzug stärker entlastet werden als mittlere und tiefe Einkommen. Wer für höhere Einkommen jedoch eine Progression befürwortet, muss umgekehrt gelten lassen, dass alle Abzüge degressiv wirken. Die Initiative will aber diesen logischen Reflex der Progression durchbrechen. Das ist nicht konsequent und ungerecht. Die Progression verkommt so zur Schröpfungsmethode. Nach Auffas-

sung der Regierung und des Kantonsrates ist es steuerpolitisch nicht erwünscht, denjenigen Familien zusätzliche Steuerlasten aufzubürden, die jetzt schon – als Folge der Progression – den Hauptteil der Steuerlast tragen.

Zu den Gewinnern eines Systemwechsels würden – je nach Familienzusammensetzung – Steuerpflichtige mit steuerbarem Einkommen von weniger als Fr. 60 000.– bis Fr. 66 000.– gehören. Familien mit höheren Einkommen würden zu den Verlierern gehören; sie müssten mit einer bis zu 3,6 Prozent höheren einfachen Steuer rechnen.

Der Gesetzgeber hat die Frage nach der Angemessenheit der Besteuerung von Familien mit Kindern auf das Jahr 2007 beantwortet und die Kinderabzüge mit der letzten Revision des Steuergesetzes auf Fr. 4800.– bzw. Fr. 6800.– angehoben (plus höchstens weitere Fr. 13 000.– für Ausbildungskosten). Diesen politischen Entscheid gilt es zu respektieren. Die Kinderabzüge sind gegenüber dem früheren Recht immerhin um 20 Prozent bzw. 13,3 Prozent erhöht worden. Würde der Initiative Folge geleistet, müsste diese soeben beschlossene Neuordnung wieder aufgehoben werden.

3. Kritik an der Zielsetzung der Initiative

Wenn jemand Berufsauslagen zu tragen hat, ist es selbstverständlich, dass diese steuerlich von seinen Erwerbseinkünften abgezogen werden. Auch wenn jemand AHV-Beiträge oder Beiträge an die Arbeitslosenversicherung zahlen muss, werden diese vom Einkommen abgezogen. Wenn jemand behindert ist, werden diese Kosten ebenfalls von den Nettoeinkünften abgezogen. Gleiches gilt, wenn jemand Kinder hat, die bekanntlich sehr viel kosten; auch diese Kosten müssen von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden können. Das verlangt der Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, wonach nur besteuert wird, was dem Steuerpflichtigen frei zur Verfügung steht. Kinder werden dabei – gleichgültig, ob sie in armen oder reichen Verhältnissen aufwachsen, und ganz im Gegensatz zu den individuellen Kosten wegen Behinderung, für AHV-Beiträge oder für Berufsauslagen – mit einem einheitlichen Pauschalbetrag berücksichtigt. Das heisst, es wird allen Kindern mit einem gleich hohen Sozialabzug Rechnung getragen.

Diese Gleichstellung, die allgemein als gerecht empfunden wird und bereits einen Ausgleich zwischen Arm und Reich schafft, genügt den Initianten offenbar noch nicht. Sie streben mit dem Kinderabzug eine eigentliche Umverteilung an. Bei unkritischer Betrachtung liegt zwar ein einheitlicher Steuerbetrag vor, faktisch kommt es damit aber zu einer Umverteilung von einkommensstärkeren zu einkommensschwächeren Eltern. Das ist nicht Aufgabe eines Kinderabzugs.

Den Initianten geht es um eine belastungsmässige Umverteilung und nicht um eine Förderung der Familien mit Kindern, auch wenn die Bezeichnung der Initiative etwas anderes verspricht. Indem ein erheblicher, typisierter Pauschalabzug aus der Bemessungsgrundlage herausgerissen und damit der Degressionswirkung entzogen wird, fällt die Mehrbelastung bei den Steuerpflichtigen stärker ins Gewicht, die im Einkommenssteuertarif eine höhere Progressionsstufe erreichen. Der durchschnittliche Abzug vom Steuerbetrag ist dagegen nicht progressionswirksam. Der von den Initianten ins Visier genommene Kinderabzug erweist sich deshalb nicht als Objekt familienpolitischer Sorge. Andernfalls hätten die Initianten eine Erhöhung der Kinderabzüge fordern können.

4. Der Kantonsrat lehnt die Initiative ab

Der Kantonsrat hat mit 108 zu 38 Stimmen (bei 2 Enthaltungen) beschlossen, die Einheitsinitiative «Steuergerechtigkeit für Familien!» dem Volk zur Ablehnung zu empfehlen. Gleichzeitig folgte er dem Antrag der Regierung, auf einen Gegenvorschlag zu verzichten.

5. Warum eine Volksabstimmung?

Die Kantonsverfassung und das Gesetz über Referendum und Initiative schreiben vor, dass ein vom Kantonsrat abgelehntes Initiativbegehren dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten ist.

6. Weitere Informationen

Wer sich zusätzlich informieren will, findet ergänzende Ausführungen in der Botschaft der Regierung vom 3. Oktober 2006 (siehe Amtsblatt Nr. 43 vom 23. Oktober 2006, Seiten 2838 ff.). Diese Beratungsunterlage kann beim Drucksachenverkauf der Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen, kostenlos bezogen oder im Internet unter <https://www.ratsinfo.sg.ch> heruntergeladen werden. Bestellungen sind auch per Fax (071 229 26 06) oder per E-Mail (drucksachen-sk@sg.ch) möglich.

JA zur Initiative – weniger Steuern zahlen!

Das heutige Steuersystem ist ungerecht und benachteiligt die meisten Familien, da der Kinderabzug vom Einkommen statt vom Steuerbetrag gemacht wird. Dadurch werden Reiche und Vermögende bevorzugt: Sie profitieren wegen der Progression mehr als andere. Rechnen Sie selbst: Eine konfessionslose Familie mit zwei Schulkindern und einem Monatseinkommen von 4500 Franken hat in einer Durchschnittsgemeinde mit dem heutigen Kinderabzug eine Steuerreduktion von rund 2100 Franken. Dagegen spart eine Familie mit einem Einkommen von 7500 Franken bereits 2900 Franken. Und mit einem Einkommen von 15 000 Franken zahlt eine vermögende Familie beinahe 3600 Franken weniger Steuern. Dies obwohl Kinder unabhängig vom Portemonnaie ungefähr gleich hohe Kosten verursachen.

Systemwechsel bringt Gerechtigkeit

Die Initiative «Steuergerechtigkeit für Familien!» will ein Zeichen für eine gerechtere Steuerpolitik setzen. Sie berücksichtigt den Grundsatz «ein Kind, ein Abzug» – egal wie hoch das Familieneinkommen ist. Dadurch, dass der Kinderabzug vom Steuerbetrag und nicht mehr vom Einkommen gemacht wird, sparen insbesondere Familien mit geringen und durchschnittlichen Einkommen. Sie zahlen weniger Steuern. Das ist wichtig, denn die Belastung für Haushalte mit Kindern hat die Grenze des Tragbaren erreicht: Seit Jahren ungebremst steigende Krankenkassenprämien, Gebühren und Abgaben sprengen viele Familienbudgets. Kinder dürfen nicht länger zum Armutsrisiko werden.

Die Initiative schreibt die Höhe der Abzüge nicht vor. Diese festzulegen ist Sache des Parlaments. Die Initiative schreibt aber vor, dass die Familien

insgesamt stärker entlastet werden müssen. Vorstellbar ist zum Beispiel ein durchschnittlicher Abzug pro Kind von mindestens 1700 Franken vom Steuerbetrag, wobei dieser Abzug nach Alter der Kinder abgestuft werden kann.

Die Behauptung, der neu eingeführte Abzug für Ausbildungskosten lasse sich mit der Initiative nicht umsetzen, ist falsch: Man kann diesen Abzug problemlos als prozentualen Anteil des Steuerbetrags ausgestalten. Dann wird der Abzug ebenfalls gerecht: Normal verdienende Familien profitieren gleich stark von der Steuererleichterung wie Wohlhabende.

Der Kanton St.Gallen kann sich eine gerechte Steuerpolitik leisten!

Der Zeitpunkt für den Systemwechsel beim Kinderabzug ist optimal: Der Kanton hat keine Schulden und ist finanziell gut gepolstert. Die Staatskasse erwirtschaftet grosse Überschüsse. Der Wechsel ist daher ohne weiteres finanzierbar. Er ist auch wirtschaftlich sinnvoll: Mit der SP-Initiative bleibt vielen Familien mehr Geld in der Haushaltskasse – Geld, das sie für ihre Bedürfnisse ausgeben können und das wieder unserer Wirtschaft und unserem Gewerbe zugute kommt.

Die Gegenargumente treffen nicht zu: Weder ist die Initiative verfassungswidrig noch ist sie schwer umsetzbar. Das beweisen die beiden Kantone Genf und Basel-Landschaft. Dort sind praktisch gleiche Lösungen bereits in Kraft und haben sich bewährt.

JA zu weniger Steuern – JA zur Initiative «Steuergerechtigkeit für Familien!» Die gerechtere Besteuerung von Familien mit Kindern ist eine kluge Investition in die Zukunft. Setzen wir diesen Grundsatz jetzt auch bei uns im Kanton St.Gallen um!